# DER ARBEITSGEMEINSCHAFT DER PARLAMENTS- UND BEHÖRDENBIBLIOTHEKEN

Nr. 15

15.Dezember 1964

## I. Biblor Dr. Kirchner neuer Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft der Parlaments- und Behördenbibliotheken

Ministerialrat Wernicke hat unter Hinweis auf seine nakezu 10-jährige Tätigkeit gebeten, das Amt des Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft neu zu besetzen. Der Vorstand wählte auf der Sitzung am 26. November 1964 Biblorr Dr. Kirchner zum neuen Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft. Dr. Kirchner hat die Wahl angenommen. Er wird einen neuen Schriftführer benennen und die Geschäfte zum 1. Januar 1965 übernehmen. Die Anschrift des neuen Vorsitzenden ist:

Bibliothek des Bundesgerichtshofes 73 <u>Karlsruhe</u> Herrenstraße 45

## II. Frau Zimmermann - Bibliothek des Bundesrechnungshofes Frankfurtübernimmt das Amt des Kassenwarts der Arbeitsgemeinschaft

Amtsrat a.D. Ortmann, seit über 7 Jahren Kassenwart der Arbeitsgemeinschaft, hat den Vorstand gebeten, ihn aus Gesundheitsgründen von seinem Amt zu entbinden. Im Namen des Vorstandes hat MinRat Wernicke Herrn Ortmann für die unermüdliche Mitarbeit zunächst als Schriftführer, später als Kassenwart, den Dank der Arbeitsgemeinschaft ausgesprochen. Frau Johanna Zimmermann, Bibliothek des Bundesrechnungshofes, 6 Frankfurt, Berliner Straße, wird die Geschäfte des Kassenwarts zum 1. Januar 1965 übernehmen.

# III. Gründung einer Arbeitsgruppe Gerichtsbibliotheken

Aus Anlaß der Arbeitstagung der Parlaments- und Behördenbibliotheken am 21. Mai 1964 in Kassel war zu einem Treffen aller an einer Zusammenarbeit interessierten Gerichtsbibliothekare zum Zwecke eines Zusammenschlusses zu einer Arbeitsgruppe außgerufen worden. Diesem Aufrufe waren 27 Tagungsteilnehmer gefolgt.
Nach Gerichten geordnet waren folgende Bibliotheken vertreten:

Bundesverfassungsgericht
Bundesgerichtshof
Bundesverwaltungsgericht
Bundessozialgericht
Bundesarbeitsgericht
Bundesfinanzhof
Oberlandesgerichte Bremen
Düsseldorf
Schleswig

gerichtshof Kassel
()berverwaltungsgerichte
Lüneburg und Münster
Verwaltungsgericht Hannover
Landessczialgericht Niedersachsen in Hannover
Sozialgericht Hannover
Landesarbeitsgericht Kiel
Hessisches Finanzgericht
Kassel

Hessischer Verwaltungs-

Bihliotheksoberrat Dr. Kirchner, BGH Karlsruhe, eröffnete das Treffen und begrüßte die Teilnehmer. Oberlandesgerichtsrat Nicken erläuterte den Zweck des beabsichtigten Zusammenschlusses dahin, daß es sich um die Bildung einer Arbeitsgruppe Gerichtsbibliotheken

Management of the second of th

im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft der Parlaments- und Behördenbibliotheken in der Form eines losen Zusammenschlusses handele. Eine Satzung sei einstweilen nicht vorgesehen. Die Aufgabe der Arbeitsgruppe solle neben der Bestandsaufnahme der gegenwärtig vorhandenen Gerichtsbibliotheken insbesondere die Pflege der bishe fehlenden Verbindung und Zusammenarbeit der Gerichtsbibliotheken untereinander sein. Sodann solle der Erfahrungsaustausch über alle Fragen gepflegt werden, die insbesondere gerade das Bibliothekswesen der Gerichte betreffen, sowie die gegenseitige Unterstützung der Gerichtsbibliotheken untereinander. Die Zugehörigkeit, die durch formlose Mitteilung an die Arbeitsgruppe erworben wird, soll sowohl den einzelnen Gerichtsbibliotheken als auch allen Referenten, Leitern oder Verwaltern in den Gerichtsbibliotheken Offenstehen. Die Zugehörigkeit habe einstweilen nur die Bereitschaft zur Mitarbeit zum Inhalt und könne natürlich jederzeit wieder aufg hoben werden. Durch die Zugehörigkeit entständen finanzielle Verpflichtungen der Bibliotheken gegenüber der Arbeitsgruppe nicht.

Nach reger Aussprache beschloß die Versammlung einstimmig die Gründung der

Arbeitsgruppe Gerichtsbibliotheken.

Auf Anregung des Leiters des Treffens wählten die Anwesenden aus ihrer Mitte als Arbeitsausschuß einstimmig folgende Vertreter der einzelnen Gerichtszweige:

- 2. Dipl.Bibl. Ewald Hanne
  44 Münster/W., Aegidiikirchplatz 5, OVG
  (Verwaltungsgerichte)
- 3. Frau Lottelore H e u e r 3 Hannover, Niebürgerstr. 14 a, Sozialgericht (Sozialgerichte)
- 4. Bibliotheksrat Dr. Kurt Reichenberger 35 Kassel, Graf Bernadotte Platz 3, BAG (Arbeitsgerichte)
- 5. Regierungsamtmann Heinrich Schnücker 35 Kassel, Ständeplatz 19, Hess. Finanzgericht (Finanzgerichte)

Den Vorsitz und die Geschäftsführung im Ausschuß übernahm auf allgemeinen Wunsch Oberlandesgerichtsrat Nicken.

Der Arbeitsausschuß wird demnächst über ein aufzustellendes Arbeitsprogramm und die möglichen Formen der Zusammenarbeit Beschluß fassen.

IV. Veröffentlichung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen Bibliotheksdienstes des Bundes vom 3. August 1964

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobene Bibliotheksdienstes des Bundes (vgl. Abdruck des Entwurfs in den "Mitteilungen" Nr. 13 vom 18. November 1963 S. 1 ff.) ist im GMBl. Nr. 23/1964 S. 371 veröffentlicht worden und mit Wirkung vom 1.8.1964 in Kraft getreten.

Folgende Behördenbibliotheken sind als Ausbildungsbibliotheken des Bundes nach § 2 Abs. 2 bestimmt worden:

- 1. Bibliothek des Auswärtigen Amtes in Bonn
- 2. Bibliothek des Deutschen Bundestages

in Bonn

3. Zentralbibliothek der Bundeswehr

in Düsseldorf

4. Bibliothek des Bundesverfassungsgerichts

in Karlsruhe

5. Bibliothek des Bundesgerichtshofes

in Karlsruhe

6. Bibliothek des Deutschen Patentamtes

in München

#### V. Zur Frage des Rabatts für Behördenbibliotheken

Es darf zum Verständnis hier wiederholt werden, daß die Verleger nach § 16 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) berechtigt sind, den vom Käufer von Büchern zu zahlenden Preis (sog. Ladenpreis) festzusetzen. Die Verleger haben die einzelnen Sortimenter durch Reverse im Rahmen des vom Bundeskartellamt eingetragenen Konditionenkartells des Vereins für Verkehrsordnung im Buchhandel e.V. verpflichtet, die Ladenpreise zu beachten und nur die von ihnen besonders genehmigten Ausnahmepreise zu gewähren.

Zu diesen Ausnahmepreisen gehört auch der sogenannte Bibliotheksrabatt, der nach den Reversen öffentlichen wissenschaftlichen Biblicheken mit einem jährlichen Vermehrungsetat von mindestens 30 000,-- DM bis zur Höhe von 5 % gewährt werden kann.

Gegenüber dieser durch das GWB für die Verleger begründeten Rechtsposition ist verschiedentlich von Seiten der Behörden geltend gemacht worden, daß im Verkehr mit den Behörden auch die Preisverordnung 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953 (VPÖA) beachtet werden müsse. Aus dieser VO sind zwei Bestimmungen von Bedeutung:

#### § 3 Geltung der Preisverschriften

an

Öffentliche Aufträge unterliegen den allgemeinen und besonderen Preisvorschriften.

## § 4 Preise für marktgängige Leistungen

- (1) Für marktgängige Leistungen dürfen die im Verkehr üblichen preisrechtlich zulässigen Preise nicht überschritten werden.
- (2) Bei Leistungen, die unter gleichartigen Voraussetzungen mit marktgängigen Leistungen im wesentlichen vergleichbar sind (vergleichbare Leistungen), sind Abschläge vorzunehmen oder können Zuschläge vergenommen werden, soweit es die Abweichungen von den marktgängigen Leistungen rechtfertigen.
- (3) Dem öffentlichen Auftraggeber, sind Vorteile, insbesondere Mengen- und Wertrabatte, Skonti und besondere Lieferungsbedingungen einzuräumen, die beim Varliegen gleicher Verhältnisse nichtöffent-lichen Auftraggebern üblicherweise gewährt werden oder gewährt werden würden.

(4) Die Preise nach den Absätzen 1 bis 3 sind zu unterschreiten oder können überschritten werden, wenn es die bei dem Auftrag vorliegenden besonderen Verhältnisse rechtfertigen.

Die Geltung der VPÖA auch gegenüber Verlagserzeugnissen ist von der Verlegern immer bestritten worden. Eine Klärung hat die Angelegenheit insofern erfahren, als das Baverische Oberste Landesgericht durch Beschluß vom 29.3.1962 (abgedruckt im Betriebsberater 1962 S. 659) entschieden hat, daß die Vorschriften der VPÖA jeder privaten Preisfestsetzung vorgehen. Wörtlich heißt es in dem Beschluß "Durch die dem öffentlichen Recht angehörenden Höchstpreisvorschriften sind den rivaten Preisvereinbarungen absolute Grenzen gesetzt, die nicht durchbrochen werden dürfen."

Die Argumentation der Vertreter der öffentlichen Hand geht nun dahin, daß der öffentliche A ftraggeber eine Rabattierung auch bei Bücherkäufen erwarten dürfe, weil die von ihm bestellten Mengen von keinem rivaten Auftraggeber erreicht würden. Dadurch träten Ersparnisse beim Sortiment ein, die eine Unterschreitung der nach § 16 GWB gebundenen Buchpreise kostenmäßig rechtfertigen würde.

Diesen Ausführungen sind die Vertreter der Verlegerschaft mit dem Argument entgegengetreten, daß die Bestellung auch großer Mengen Bücher keine Kostendegression beim Buchhandel herbeiführe, da es sich ja im wesentlichen um die Bestellung von Einzeltiteln handele. Soweit aber ein Titel in größeren Mengen bestellt werde, könnten ohnehin Sonderpreise als Mengenrabatt in Anspruch genommen werden.

Die Frage, welche Meinung die richtige ist, ist trotz des Beschlusses des Bayerischen Obersten Landesgerichts unentschieden. Auf Grund der Rechtslage könnten also die Behörden Ausschreibungen von Büchern vornehmen. Die Vorprüfungsstellen müßten eigentlich sogar darauf dringen. Es bedarf aber keiner besonderen Ausführungen darüber, daß ein Ausschreibungsverfahren für Bibliotheken/Büchereien ganz und gar nicht geeignet ist. Es würden solche Ausschreibungen zwangsläufig darauf hinauslaufen, daß die Aufträge an Buchhändler gehen müßten, die in ihrer Kammer ein Einmanngeschäft betreiben und die infolge ihrer geringen Unkosten das billigste Angebot machen könnten. Ansichtssendungen und die Benutzung des buchhändlerischen Service müßten unterbleiben. Die Bibliotheken können aber darauf nicht verzichten.

In diese Unsicherheit bringen die anschließend veröffentlichten Runderlasse Klarheit. Sie enthalten einen Verzicht auf das Ausschreibungsverfahren, weisen auf den fachmännischen Kundendienst des Buchhandels hin und empfehlen, sich dieses zu bedienen. Die Runderlasse ignorieren aber die vom Buchhandel an die Gewährung des Rabatts geknüpften Bedingungen. Aus diesem Anlaß hat der Börsenverein im Börsenblatt 1964 S. 1340 folgende Erklärung abgegeben:

Das erwähnte "anliegende Verzeichnis" der Büchereien von Bundesbehörden umfaßt alle Bundesbehörden (Bundespräsidialamt, Bundesminister und die ihnen untergeordneten Dienststellen, Bundesbahn, Bundesbaudirektion, Bundesrechnungshüf, Bundesgerichte).

In dem zitierten Hinweis auf den Bibliotheksrabatt ist nicht angegeben, daß alle Verleger, die ihre Preise gebunden die Gewährung des Bibliotheksrabattes von 5 % nur dann gestatten, wenn es sich um öffentliche wissenschaftliche Bibliotheken mit einem bestimmten Vermehrungsetat handelt. Es wird vielmehr der Eindruck hervorgerufen, daß der Nachlaß grundsätzlich keinen Ver-

<sup>+)</sup> haben,

mehrungsetat voraussetzt.

In Abs. 2 der zitierten Bestimmung wird nur als möglich hingestellt, daß die Buchhändler die Lieferung von dem Nachweis des vorgeschriebenen Vermehrungsetats abhängig machen. Für diesen Fall wird den Stellen, die diesen Nachweis nicht erbringen können, empfohlen, in die Beschaffung die Bücherei einer Bundesbehörde einzuschalten, die über den vorgeschriebenen Vermehrungsetat verfügt. Ob die in der Liste aufgeführten Bibliotheken sämtlich als öffentliche wissenschaftliche Bibliotheken anzusehen sind, ist fraglich.

Der Vorsteher des Börsenvereins hat daher in einem persönlichen Schreiben an den Herrn Bundesschatzminister gegen diesen Teil des Rundschreibens Einspruch erhoben und um eine Richtigstellung gebeten.

Welche Folgen die Vorstellungen des Börsenvereins haben werden, ist noch nicht bekannt.

Bibliotheksoberrat Dr.H.Kirchner, Karlsruhe

#### Anlage 1

r-

den

m-

ւսß։

ei

m

ıle.

n.

.us-

on

en n

r

ber

des

 $\mathbf{r}$ 

DER BUNDESSCHATZMINISTER

III B/3 - 0 6101 - 13/64

Betreff: Preisnachlässe beim Erwerb von Verlagserzeugnissen durch Büchereien des Bundes

Bezug: -Anlagen: 1

Nach Erörterung mit dem Bundeskartellamt gebe ich zur Frage der Preisnachlässe beim Bezug von Büchern und Zeitschriften durch Bundesbehörden folgendes bekannt:

# l. Preisbindung für Verlagserzeugnisse

- (1) Die Verlagsbuchhändler sind berechtigt, nach GWB § 16 Ladenpreise für den Verkauf an Letztabnehmer festzusetzen; durch Reverse der von ihnen beziehenden Zwischenbuchhändler und Sortimentsbuchhändler sichern sie im Rahmen des vom Bundeskartellamt eingetragenen Konditionenkartells des Vereins für Verkehrsordnung im Buchhandel (Bekanntmachung Nr. 88/62 vom 12. November 1962; BAnz 1962 Nr. 224) die Einhaltung dieser Ladenpreise.
- (2) Antiquarische Verlagserzeugnisse unterliegen dieser Preisbindung grundsätzlich nicht (vgl. Nr.8).

### 2. <u>Kundendienst</u>

(1) In dem festen Ladenpreis des Buchhandels ist ein fachmännischer Kundendienst einbegriffen, der nach Ansicht des Buchgewerbes über den gewöhnlichen Kundendienst des Einzelhandels hinausgeht, da er u.a. das Angebot einer reichhaltigen Auswahl (Sortiment), Beschaffungen von seltenen, vergriffenen und ausländischen Werken auch unter schwierigen Umständen ohne zusätzliche Kostenberechnung, Ansichtssendungen bei Neuerscheinungen bestimmter Fachgebiete, bibliographische Auskünfte jeder Art mit allen Einzelheiten, Führung von Fortsetzungslisten und Monats-

konten sowie zahlreiche ähnliche Nebenleistungen umfasse.

(2) Es dient einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung der Haushaltsmittel, bei der Beschaffung von Büchern und Zeitschriften von diesen, dem Buchhandel eigentümlichen Kundendiensten Gebrauch zu machen und zu Angeboten solche Buchhandlungen heranzuziehen, die zu einem so umfassenden Kundendienst bereit und in der Lage sind.

#### 3. Ladenpreise

Haben die Verlagsbuchhändler die Ladenpreise nach GWB § 16 für Bücher und Zeitschriften gebunden und sich die Zwischen- und Sortimentsbuchhändler zur Innehaltung dieser Preisbindung verpflichtet, sollen - soweit nicht im folgenden etwas anderes bestimmt ist - diese Ladenpreise bei Beschaffungen aus Bundesmitteln eingehalten und Rabattforderungen nicht gestellt werden

## 4. Bibliothekenrabatt

- (1) Die in anliegendem Verzeichnis aufgeführten Büchereien von Bundesbehörden können von den Sortimentsbuchhändlern bei Beschaffung von Büchern nicht jedoch von Zeitschriften und von aus dem Ausland eingeführten Büchern einen Bibliothekenrabatt von 5 v.H. auf den festgesetzten Ladenpreis erhalten.
- (2) Sollten Sortimentsbuchhändler unter Berufung auf die den Verlagsbuchhändlern erteilten Reverse die Gewährung des Bibliothekenrabatts davon abhängig machen, daß die betreffende Bücherei über einen bestimmten jährlichen Mindestvermehrungshaushaltansatz verfügt, so ist in die Beschaffung die Bücherei eine Bundesbehörde einzuschalten, die diese Bedingung erfüllt.
- (3) Für antiquarische Verlagserzeugnisse gilt Nr.8.

## 5. Barzahlungsnachlaß (Skonto)

Ein Barzahlungsnachlaß (Skonto) ist nur bei Verlagserzeugnissen zulässig, die

- a) nicht preisgebunden sind (z.B.antiquarische Verlagserzeugnis se) oder für die
- b) der Verlagsbuchhändler bei seiner Preisbindung die Gewährung von Barzahlungsnachlaß nicht ausgeschlossen hat (BGH Beschlvom 15. Februar 1962 KVR 1/61 (KG); NJW 1962 S.1010, Betrieb 1962 S.534).

6. Mengenrabatt

Die Verlagsbuchhändler können bei geschlessener Abnahme einer größeren Menge eines Werkes, die nicht dadurch bewirkt wird, da sich Büchereien von Bundesbehörden mit anderen Dienststellen zum Zweck des Ankaufs zusammenschließen, einen den Nachlaß nach Nummer 4 ü b e r s t e i g e n d e n Rabatt auf den festen Ladenpreis gewähren. Was als größere Menge anzusehen ist, bestimmt sich nicht allein nach der Stückzahl, vielmehr sind auch geringe Stückzahlen dann als "größere Mengen" anzusehen, wenn Höhe des Ladenpreises und geringe Absetzbarkeit des betreffenden Werkes dies gerechtfertigt erscheinen lassen.

#### 7. Vergabe

An Sortimentsbuchhändler, welche die genannten Rabatte auf Bücher gewähren, kann bei der Beschaffung von preisgebundenen Büchern und Zeitschriften der Auftrag nach formloser Preisermittlung (VOL/A § 3 Nr.4) unter sinngemäßer Anwendung von

VOL/A § 9 Nr.2 Satz 2 freihändig vergeben werden; von einer Ausschreibung kann in diesen Fällen abgesehen werden.

# 8. Antiquarische Verlagserzeugnisse

Bei der Beschaffung von antiquarischen Verlagserzeugnissen ist in Anwendung von VOL/A § 2 die vorteilhaftetste Bezugsmöglich-keit wahrzunehmen; in der Regel werden hierbei die Voraussetzungen für die freihändige Vergabe gegeben sein.

#### 9. Sonstiges

Die Gewährung des Biblicthekenrabatts nach Nr. 4 wird von den Verlagsbuchhändlern davon abhängig gemacht, daß die Büchereien der Öffentlichkeit zugänglich sind; die Behördenbüchereien sollten dementsprechend für wissenschaftliche Zwecke Dritten - vor allem auch Studenten - zur Verfügung stehen, soweit dies mit den dienstlichen Belangen irgend vereinbar ist.

Ich bitte, die Behörden Ihres Geschäftsbereichs entsprechend zu verständigen. Für einen Abdruck Ihres Schreibens zur Vervollständigung meiner Akten wäre ich dankbar.

Im Auftrag R c s s i g

# Büchereien von Bundesbehörden 1)

Bundespräsident und Bundespräsidialamt
Deutscher Bundestag
Der Wehrbeauftragte
Bundesrat
Bundeskanzler und Bundeskanzleramt
Presse- und Informationsamt
Auswärtiges Amt
Vertretungen des Bundes im Ausland
Bundesminister des Innern
Bundesverwaltungsgericht

Oberbundesanwalt beim Bundesverwaltungsgericht in Berlin

Bundesdisziplinarhof

Bundesdisziplinaranwalt

Bundesdisziplinarkammer Ffm

Statistisches Bundesamt

Bundesamt für Verfassungsschutz

Bundeskriminalamt

Bundesarchiv

Bundesamt für Landeskunde

Bundesverwaltungsamt Köln

Institut für Angewandte Geodäsie

Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz

Bundesluftschutzverband

- Bundesgrenzschutz

1) Die Bundesbehörden sind in der Reihenfolge der Haushaltseinzelpläne unter Hervorhebung des jeweiligen Bundesressorts angeführt.

it-

ıst

lür

ereseden,

on.

on att

iohe-

iner

sen

nis-

ung

, daß

. les Beschaffungsstelle des Bundesministers des Innern in Bonn

Deutsches Archäologisches Institut

Deutsches Historisches Institut in Rom

Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften in Bad Godesberg

Bundesdienststelle für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in Zirndorf

Bundesinstitut für Erforschung des Marxismus-Leninismus in Köln

Bundeszentrale für Politische Bildung in Bonn Bundesminister der Justiz

Bundesgerichtshof in Karlsruhe

Deutsches Patentamt in München

Oberstes Rückerstattungsgericht in Herford

Bundesminister der Finanzen

Bundesfinanzhof in München

Bundesfinanzverwaltung (33 Büchereien!)

Landesfinanzamt Berlin

Amt für Wertpapierbereinigung

Verwaltungsamt für innere Restitutionen in Stadthagen

Bundesminister für Wirtschaft

Physikalisch-Technische Bundesanstalt in 'Braunschweig und Berlin

Bundesaufsichtsamt für das Versicherungsund Bausparwesen in Berlin

Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft in Ffm

Bundesstelle für Außenhandelsinformationen in Köln

Bundesanstalt für Materialpr**ü**fung

Bundeskartellamt

Bundesanstalt für Bodenforschung

Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen

Institut für chemisch-technische Unterscuhungen

Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Außenhandelsstelle

Bundessortenamt

Biolegische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaf

Bundesversuchs- und Forschungsanstalt für Milchwirtsel Bundesforschungsanstalt für Fischerei

Bundesforschungsanstalt für Fonst- und Holzwirtschaft

Bundesforschungsanstalt für Kleintierzucht

Bundesforschungsanstalt für Getreideverarbeitung
Bundesforschungsanstalt für Fleischforschung
Bundesforschungsanstalt für Lebensmittelfrischhaltung
Bundesforschungsanstalt für Qualitätsforschung
pflanzlicher Erzeugnisse

Bundesanstalt für Tabakforschung

Bundesanstalt für Hauswirtschaft

Bundesanstalt für Vegetätionskunde, Naturschutz und Landschaftspflege

Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere

Forschungsanstalt für Landwirtschaft

Forschungsinstitut für Rebenzüchtung

Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette

Einfuhr- und Vorratsstelle für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse

Einfuhr- und Vorratsstelle für Zucker

Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung

Bundesinstitut für Arbeitsschutz

Bundesarbeitsgericht

Bundesversicherungsamt

Bundessozialgericht

Ziviler Ersatzdienst

Bundesminister für Verkehr

Bundeswasser- und Schiffahrtsverwaltung

Bundesanstalt für Wasserbau

Bundesanstalt für Gewässerkunde

Bundesamt für Schiffsvermessung

Deutsches Hydographisches Institut

Bundesanstalt für Straßenbau

Kraftfahrt-Bundesamt

Oberprüfungsamt für die höheren techn. Verwaltungsbeamten

Deutscher Wetterdienst

Bundesanstalt für Flugsicherung

Luftfahrt-Bundesamt

Deutsche Bundesbahn

- a) Dokumentationsdienst der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn Ffm
- b) Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn in Ffm

- c) Sozialwerk der Deutschen Bundesbahn in Ffm
- d) Bundesbahndirektionen in

Augsburg

Essen

Frankfurt/Main

Hamburg

Hannover

Karlsruhe

Kassel

Köln

Mainz

München

Münster

Nürnberg

Regensburg

Saarbrücken

Stuttgart

Wuppertal

- e) Bundesbahn-Zentralamt Minden
- f) Bundesbahn-Zentralamt München

Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen

einschließlich der Büchereiabteilungen der Deutschen Bundespost in

Berlin

Braunschweig

Bremen

Dortmund

Düsseldorf

Frankfurt/Main

Freiburg im Breisgau

Hamburg

Hannover

Karlsruhe

Kiel

Koblenz

Köln

München

Münster (Westf.)

Neustadt an der Weinstraße

Nürnberg

Regensburg

Saarbrücken

Stuttgart

Trier

Tübingen

PTZ Darmstadt

FTZ Darmstadt

SAP Stuttgart

#### Bundesminister der Verteidigung

Kommando-Behörden, Truppen

Bundeswehrverwaltung und Zivilpersonal bei den Kommandobehörden

Seelsorge

Rechtspflege

Wehrtechnik und Beschaffung

Bundesminister für Gesundheitswesen

Bundesgesundheitsamt in Berlin

Bundesverfassungsgericht

Bundesrechnungshof

Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit

Bundesschatzminister

Bundesbaudirektion Berlin

Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung

Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte

Dienststellen des Bundesnotaufnahmeverfahrens Bundesausgleichsamt

Bundesminister für gesamtdeutsche Fragen
Bundesminister für Angelegenheiten
des Bundesrates und der Länder
Bundesminister für Familien- und Jugendfragen
Bundesminister für besondere Aufgaben
Bundesminister für wissenschaftliche Forschung
Bundesschuld

## Anlage 2

## Preisnachlässe für Bibliotheken und Büchereien der Bundeswehr

Erlaß des Bundesministers für Verteidigung W II 2 - Az. 90-76-10-40 vom 16.7.1962

Zur Frage der Preisnachlässe für Bibliotheken und Büchereien der Bundeswehr gebe ich auf Grund meiner Verhandlungen mit Verlegern und Buchhändlern folgendes bekannt:

Verleger und Buchhändler messen dem System des festen Ladenpreises große Bedeutung als Grundlage für eine gesunde Entwicklung ihres Gewerbezweiges bei, dem nach ihrer Ansicht ein erhebliches Gewicht für den kulturellen Stand der Allgemeinheit zukommen soll. Sie glauben deshalb, daß eine Anerkennung fester Ladenpreise im öffentlichen Interesse liege. Ohne mich dieser sehr weitgehenden Schlußfolgerung anschließen zu wollen, bin ich bereit, dem Anliegen des Gewerbes zu entsprechen, soweit hierdurch nicht eine erhebliche Einschränkung fiskalischer Interessen herbeigeführt wird.

Es gilt daher ab sofort folgendes:

- 1. Haben die Verleger von Büchern und Zeitschriften Ladenpreise festgesetzt und die Buchhändler sich gem. § 16 GWB zur Innehaltung dieser Preisbindung verpflichtet, sollen soweit nicht im folgenden etwas anderes bestimmt ist diese Ladenpreise von den Dienststellen der Bundeswehr eingehalten und Rabattforderungen nicht gestellt werden.
- 2. In dem festen Ladenpreis des Buchhandels ist ein fachmännischer Kundendienst einbegriffen, der nach Ansicht des Buchgewerbes über den gewöhnlichen Kundendienst des Einzelhandels hinausgeht, da er u.a. das Angebot einer reichhaltigen Auswahl (Sortiment), Beschaf-

fungen von seltenen, vergriffenen und ausländischen Werken auch unter schwierigen Umständen ohne zusätzliche Kostenberechnung, Ansichtssendungen bei Neuerscheinungen bestimmter Fachgebiete, bibliographische Auskünfte jeder Art mit allen Einzelheiten, Führung von Fortsetzungslisten und Monatskonten sowie zahlreiche ähnliche Nebenleistungen umfasse.
Es dient einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung der Haushaltsmittel, bei der Beschaffung von Büchern und Zeitschriften von diesen, dem Buchhandel eigentümlichen Kundendiensten Gebrauch zu machen und zu Angeboten solche Buchhandlungen heranzuziehen, die zu einem so umfassenden Kundendienst bereit und in der Lage sind.

- 3. Die Bibliotheken der Bundeswehr (Wehrbereichs-, Akademie-, Schul- und Amtsbibliotheken) erhalten unabhängig von der Höhe ihres jährlichen Vermehrungshaushalts von den Buchhändlern bei Beschaffung von Büchern einen Bibliothekenrabatt von 5 v.H. auf den festgesetzten Ladenpreis. Diese Regelung gilt nicht für Zeitschriften und Antiquaria sowie für die Käufe der Stabsbüchereien.
- 4. Den Truppenbüchereien wird nach ihrer Wahl von den Buchhändlern bei der Beschaffung von Büchern auf den festgesetzten Ladenpreis der sog. Volksbüchereinachlaß von 10 v.H. gewährt oder ein Nachlaß von 5 v.H., neben dem für jeden beschafften Band ein nicht besonders berechneter Filmoluxeinband geliefert wird.
- 5. Auf Grund einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 15.2.1962 (NJW S. 1010 ff.=Betrieb S.534 ff.)
  ist wie schon durch den Erlaß W II 1-Az. 90-76-10-40
  vom 14. Juni 1962 angeordnet Barzahlungsnachlaß
  (Skonto) bei unverzüglicher Zahlung nur noch zu beanspruchen auf Verlagserzeugnisse, die nicht preisgebunden sind (z.B. Antiquaria) oder für welche der
  Verleger bei seiner Preisbindung die Gewährung von
  Barzahlungsnachlaß freigestellt hat.
- 6. Unter Buchhändlern, welche die genannten Rabatte auf Bücher gewähren, kann bei der Beschaffung von preisgebundenen Büchern und Zeitschriften von einer Ausschreibung abgesehen und der Auftrag nach formloser Preisermittlung (§ 3 Nr.4 VOL/A) freihändig vergeben werden.
- 7. Die Verleger von Büchermund Zeitschriften sind ferner bereit, bei geschlossener Abnahme einer größeren Menge eines Werkes, die einen tatsächlichen Mehrabsatz bedeutet und nicht dadurch bewirkt wird, daß sich verschiedenartige Dienststellen zum Zwecke des Ankaufs

zusammenschließen, den Buchhändlern die Gewährung eines den Nachlaß nach Nr. 3 und 4 übersteigenden Rabatts auf den festen Ladenpreis zu genehmigen. Von dieser Möglichkeit ist im Zusammenwirken mit den für die betreffende Beschaffung herangezogenen Buchhändlern Gebrauch zu machen. Was als größere Menge anzusehen ist, bestimmt sich nicht allein nach der Stückzahl. Vielmehr sind auch geringe Stückzahlen dann als "größere Mengen" anzusehen, wenn Höhe des Ladenpreises und geringe Absetzbarkeit des betreffenden Werkes dies gerechtfertigt erscheinen lassen.

8. Die im vorstehenden erwähnten Preisnachlässe sind voll in Anspruch zu nehmen.

Die in Nr. II des Erlasses W II 1- Az. 90-76-10-40vom 21.11.1961 angeordnete Berichtspflicht bleibt bestehen. Im übrigen ist er nur noch mit der im Erlaß W II 1 - Az. 90-76-10-40- vom 14.6.1962 enthaltenen Änderung als Darlegung der Rechtslage von Bedeutung.

Anmerkung: Zu diesem Erlaß hat der Börsenverein wie folgt Stellung genommen (Börsenbl. 1962 S. 1479):

Der Vorstand des Börsenvereins glaubt, daß durch diesen Erlaß die von Verlegern und Buchhändlern seit langer Zeit gewünschten klaren Verhältnisse für die Buchbezüge der Bundeswehr geschaffen werden.

Zur Erläuterung ist folgendes zu bemerken:

a) Bibliotheken der Bundeswehr sind nur solche Fachbibliotheken, die ausdrücklich diese Bezeichnung führen und von bibliothekarisch geschultem Personal geleitet werden. Es handelt sich in der gesamten Bundeswehr um eine eng begrenzte Zahl von listenmäßig genau bestimmten Bibliotheken; das Verzeichnis dieser Bibliotheken wird nicht veröffentlicht. Auf Anfrage erteilen im Einzelfall Auskunft die den Wehrbereichskommandos unterstellten Wehrbereichsbibliotheken.

Mit den vorgenannten Voraussetzungen entsprechen diese Bibliotheken der Bundeswehr, die in einigen Ausnahmefällen die von den Verlegern im allgemeinen festgelegte Mindestgrenze für den Vermehrungsetat nicht erreichen, den üblichen Bedingungen der Preisbindungsreverse.

- b) Als Truppenbüchereien werden die Büchereien bei den Bundeswehr bataillonen und selbständigen Kompanien bezeichnet, die unter haltende und allgemeinbildende Literatur führen und insofern den Volksbüchereien vergleichbar sind.
- c) Alle anderen Büchereien und sonstige Dienststellen der Bundes, wehr erhalten keinen Nachlaß.
- d) Skonto darf bei preigebundenen Werken weder verlangt noch gewährt werden.
- e) Nach dem Erlaß erübrigen sich endlich auch Ausschreibungen.

Der Vorstand des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e.v

#### Anlage 3

Bekanntmachung des Wirtschaftsministeriums des Landes Baden-Württemberg über Richtlinien für die Beschaffung von Verlagserzeugnissen

Vom 20. April 1964 Nr. 5110/172 (Gemeinsames Amtsblatt. S.257)

Im Interesse eines einheitlichen Verfahrens bei der Beschaffung von Verlagserzeugnissen durch staatliche Stellen schlägt das Wirt schaftsministerium folgende Regelung vor:

- 1. Die von den staatlichen Stellen benötigten Verlagserzeugnisse unterliegen in der Regel mer nach § 16 GWB zulässigen vertikal Preisbindung; d.h. die Buchhändler sind gegenüber den Verleger verpflichtet, die von diesen festgelegten Preise einzuhalten.
- 2. Bei der Abnahme mehrerer Exemplare eines Werkes sollte ein Mengenrabatt verlangt werden. Die Buchhändler haben sich in den Preisbindungsverträgen regel mäßig verpflichtet, Mengenrabatte nur mit Einverständnis des Verlegers und in der von diesem bestimmten Höhe zu gewähren. der Abnahme mehrerer Exemplare eines Werkes gestatten die Verleger in der Regel die Einräumung eines Mengenrabattes. Lehnt der Buchhändler einen Mengenrabatt ab, sollte Einsicht in die Stellungnahme des Verlegers genommen werden. Öffentlichen wissenschaftlichen Bibliotheken, die bestimmte, unter den Beteiligten bekannte Voraussetzungen erfüllen, dürfe die Buchhändler nach den meisten Preisbindungsverträgen ohne Rücksicht auf die Größe des Auftrags einen Nachlaß von 5 %, Volksbibliotheken einen solchen von 10 % gewähren. Nach § 4 Abs. 4 der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise be öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (BAnz. Nr.244) i.d.F. vom 9. November 1961 (BAnz. Nr.223) sind die insoweit als Höchstpreise geltenden "im Verkehr üblichen Preise" - das sind bei Verlagserzeugnissen die gebundenen Ladenpreise- bei öffentlichen Aufträgen zu unterschreiten, "wenn es die bei de Auftrag vorliegenden besonderen Verhältnisse kostenmäßig recht fertigen." § 4 Abs. 4 der Verordnung PR Nr. 30/53 geht den pr

vaten Preisbindungsverträgen vor (Bayerisches Oberstes Landes gericht vom 29. März 1962, Betriebsberater 1962 S.659). Zu de<sup>n</sup> "besonderen Verhältnissen" gehört nach dem genannten Beschluß

- 15 des BayOBLG auch ein außergewöhnlich großer Auftrag, der eine günstigere Kostengestaltung bewirkt. Wann bei Verlagserzeugnissen ein außergewöhnlich großer Auftrag vorliegt ist jedoch bisher ungeklärt. Bis zur Klärung dieser Frage sollte daher davon abgesehen werden, das Verlangen eines Mengenrabatts auf § 4 Abs. 4 der Verordnung PR Nr. 30/53 zu stützen. 3. Hinsichtlich des Barzahlungsnachlasses hat der Bundesgerichtshof entschieden, daß im Rahmen einer Preisbindung für Markenwaren auch die Gewährung von Barzahlungsnachlässen ausgeschlossen werden kann. Verlagserzeugnisse sind hinsichtlich der Zulässigkeit der vertikalen Preisbindung den Markenwaren gleichgestellt (§ 16 GWB). 4. Soweit Verlage ihre Erzeugnisse keiner Preisbindung unterwerfen (ein Großteil der Schulbuchverlage), sollte die Preisermittlung gemäß § 3 Abs. 4 VOL durch Anfrage bei mehreren Buchhändlern erfolgen. Es sollte darauf geachtet werden, daß alle öffentlichen wissenschaftlichen Bibliotheken, im Sinne von Ziffer 2 Abs. 3, in das beim Börsenverein bzw. bei den Buchhändlern aufliegende Verzeichnis aufgenommen werden, da sie sonst den Mengennachlaß von 5 % nicht erhalten. Es wird gebeten, bei der Beschaffung von Büchern künftig hiernach zu verfahren. Dr. Leuze VI. Zwei Urteile des Bundesarbeitsgerichts zur Frage der Einstufung von Bibliotheksbediensteten nach BAT VI b. Mit Genehmigung des Verlages C.H. Beck, München, entnehmen wir aus der Loseblatt-Sammlung "Arbeitsrechtliche Praxis" zwei unter Nr. 107 und 108 zu § 3 TOA abgedruckte Urteile des Bundesarbeitsgerichts. Die Urteile sind insoweit überholt, als durch den 11. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 26. Mai 1964 (Bekanntmachung des BMI v.9.9. 1964; GMB1. S. 452) eine neue Fallgruppe für Angestellte in Büchereien in die Anlage la, Vergütungsgruppe VI b, eingefügt worden ist. Die Beschreibung der Fallgruppe lautet: "Angestellten in Büchereien in Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse im Bibliotheksdienst und in nicht unerheblichem Umfang selbständige Leistungen erfordern."X) Die beiden Urteile des Bundesarbeitsgerichts enthalten aber über die überholten Teile hinaus Ausführungen, die von bleibender Bedeutung sind und es angezeigt sein lassen, sie dennoch wiederzugeben. Bei dieser Gelegenheit seien alle Bediensteten, die tarifrechtliche Ansprüche nach dieser neuen Tarifvorschrift glauben geltend machen zu können, darauf hingewiesen, daß sie nach den allgemeinen Tarifvorschriften bei ihrer Dienststelle binnen 6 Monaten einen Antrag auf Höhergruppierung stellen müssen. Bei verspäteter Antragstellung gehen die Ansprüche, die sich auf den Zeitraum vor den 6 Monaten beziehen, verloren.

Die Bekl. macht geltend, das Institut für Landeskunde sei nicht als Archiv anzusehen, sondern einer Bücherei gleichzustellen. Im übrigen erbringe die Kl. keine selbst. Leistungen. Die Führung des Kartenerwerbsbuchs stehe der Tätigkeit in einer Registratur gleich, auch das Vorbereiten der Rechnungen sei nur nach VergGr. VII zu bewerten. Für die Anfertigung der Übersichtsblätter erhalte die Kl. z.T. Vordrucke, in denen sie die vorhandenen Einzelblätter durch farbiges Einzeichnen der in Betracht kommenden Felder kennzeichne. Soweit die Kl. teilweise in schematischer Form ein Übersichtsblatt hanschriftl. anfertige, habe sie Muster. Bei der Ausleihe der Karten bestehe die Aufgabe der Kl. ledigl. darin, auf Grund der Kartenverzeichnisse die gewünschten Karten herauszusuchen, wenn die Besucher nicht bereits auf Grund des Kabalogs Standort oder Karteinummer angeben könnten. Mit der Sonderaufgabe der Anlage einer Kartei der topographischen Karten sei die Kl. nur zu einem geringen Teil beschäftigt. Die Klage war in allen Instanzen erfolglos.

Aus den Gründen: Wenn das BerGer. es dahingestellt sein läßt, welches die von der Kl. überwiegend ausgeübte Tätigkeit ist, ob diese dem Bibliotheksdienst, wie die Bekl. meint, oder dem Archivdienst zuzurechnen ist, wie die Kl. geltend macht, und ob danach aus der von dieser in erster Linie beanspruchten VergGr. VIb (alt) die 5. oder 6. Fallgr. in Betracht kommt, so ist das hier im Ergebnis unschädl. Denn das angef. Urt. verneint ohne revisiblen Rechtsverstoß, daß die Kl. die von beiden Fallgrn. vorausgesetzten selbst. Leistungen in dem erforderl. Umfang erbringt.

- Die 5. Fallgr. der VergGr. VIb (alt) ist vorgesehen für "Angest. bei Büchereien mit abgeschlossener Fachausbildung für den mittl. Bibliotheksdienst mit selbst. Leistungen in der Tätigkeit von Bibliothektsinspektoren sowie gleichwertige Kräfte mit entsprechender Tätigkeit."
- Der 6. Fallgr. aaO sind zugewiesen
  "Angest. in Archiven mit gründl. Fachkenntnissen und
  selbst. Tätigkeit, z.B. Anlegen und Ausbauen von
  Archivteilen oder Leitung von Ländergruppen u. dergl.,
  sowie gleichwertige Kräfte in Museen und anderen wissenschaftl. Anstalten."

Diese beiden Fallgr. unterscheiden sich von der den Bibliotheksdienst bzw. den Archivdienst betreffenden 12. und 13. Fallgr. der VergGr. VII, in der sich die Kl. befindet u.a. wesentl. dadurch, daß die 5. Fallgr. der VergGr. VIb (alt), und zwar auch für die gleichwertigen Kräfte, zu denen die Kl. mangels Fachausbildung nur gerechnet werden könnte, "selbständige Leistungen" und die 6. Fallgr. eine "selbständige Tätigkeit" verlangt. Wie der Senat bereits für das Verhältnis der jeweils 1. Fallgr. der VergGr. Vb (alt) und VIb (alt) entschieden hat, sind die dort verwandten Begriffe der "selbst. Leistung" und der "selbst. Tätigkeit" inhaltsgleich (vgl. BAG 5, 27 = AP Nr.9 zu § 1 TOA; BAG AP Nr.29 zu § 3 TOA). Für die 5. und 6. Fallgr. der VergGr. VIb (alt) kann, wie das BerGer. richtig erkennt, nichts anderes gelten.

b

Dementsprechend ist grundsätzl. auch für eine selbst. Leistung i.S. der zuletzt genannten Fallgr, eine Gedankenarbeit zu fordern, die im Rahmen der für die Fallgr. vorausgesetzten Fachkenntnisse hinsichtl. des einzuschlagenden Wegs wie hinsichtl. des zu findenden Ergebnisses eine eigene Beurteilung mit eigener

Entschließung enthält (vgl. BAG 5, 27 = AP Nr.9 zu § 1 TOA;6,36 = AP Nr.38 zu § 3 TOA; BAG AP Nr.29 zu § 3 TOA).Davon geht das angef. Urt. auch aus. Zutreffend weist das LAG weiter darauf hin zur Erfüllung der angeführten Tarifbestimmungen müßten selbst. Leistungen in diesem Sinne "überwiegend"erbracht werden. Das bedeutet, daß die überwiegende Tätigkeit selbst. Leistungen erfordern muß. Nun ist zwar im vorl. Falle die überwiegende Tätigkeit nicht festgestellt. Da diese aber mehr als 50 % der Gesamttätigkeit ausmachen und auch in diesem Umfang selbst. Leistungen auf weisen muß, kann ein geringeres Maß an selbst. Leistungen dem in Rede stehenden Tätigkeitsmerkmal nicht genügen.

Zum Vorliegen selbst. Leistungen führt das BerUrt. aus, bei den Inventarisierung der ihr übergebenen Karten trage die Kl. diese in ein Kartenerwerbsbuch ein, wobei zahlreiche Spalten auszufül len seien. Sie prüfe dabei selbst aber nicht einmal die Art des Erwerbs, sondern entnehme diese aus der Rechnung oder der Mitteilung des Referatsleiters. Es handele sich also nur um Übertragungsarbeiten, die keine selbst. Leistungen enthielten. Solche lägen auch insoweit nicht vor, als die Kl. auf den einzelnen Kar rechnungen den Stempel "sachl. richtig" anbringe und darin die Nummer des Kartenerwerbsbuches und das Datum eintrage. Denn sie bereite damit die Feststellung der sachl. Richtigkeit nur vor. übernehme sie aber nicht selbst. Selbst. Leistungen erbringe die Kl. jedoch, wenn sie die regionale und systematische Ordnungsnummer für die eingehenden Karten den Verzeichnissen entnehme un auf die Karten eintrage (Standortvermerk). Denn sie stelle die Ordnungsnummer auf Grund ihrer langjährigen Erfahrungen und ihrer Kenntnisse im Wege eigener geistiger Überlegungen fest. Es handele sich dabei aber um wiederkehrende und der Kl. bekannte Kartenarten oder Kartenwerke. In schwierigen Fällen bestimmte der Referent selbst die Ordnungsnummer. Wenn diese Arbeit auch nicht zu den der Kl. dienstl. übertragenen Aufgaben gehöre, so werde sie gleichwohl von der Bekl. geduldet und entgegengenommen Der Umfäng dieser Arbeiten sei jedoch nicht allzugroß, weil die Kl. nur einen Teil der Karten selbst mit der Ordnungsnummer ver sehe und es sich um Karten handele, die einfach und schnell fest zustellen seien. Die Aufgaben bei der Ausleihe der Karten stellt in der Regel keine selbst. Leistungen der Kl. dar, weil sie die Karten lediglich heraussuche und wieder einordne. Selbst. Leistungen erbringe sie nur in dem Umfang, in dem sie den Besucher berate, welche Karten vorhandenund für den Besucher zweckdienl. seien. Aber auch diese Arbeiten machten nur einen geringen Teil ihrer Tätigkeit bei der Ausleihe aus. Soweit die Kl. Übersichts blätter herstelle, indem sie in vorhandenen Übersichtskarten du veschiedene Schraffierung darstelle, welche Einzelkarten vorhanden seien, handele es sich um eine feststellende Tätigkeit. Auch soweit die Kl. solche Übersichtskarten aus anderen Karten übernehme und gegebenenfalls verbessere, lägen keine selbst. Leistungen vor. Solche seien nur in Ausnahmefällen anzunehmen, in denen eine bestimmte Karte herausgesucht oder erst zusammengestellt werden müsse, weil die Kl. zu überlegen habe, welche Karten sich als Vorlage eigneten und wie die Zusammenstellung af besten erfolge. Wenn die Kl. als Sonderaufgabe Karteikarten für die Aufnahme topographischer Karten (Meßtischblätter) entworfen habe, so konne eine selbst. Leistung nur in dem Entwurf gesehen werden. Das sei aber nur ein geringer Teil der Sonderaufgabe. Die im übrigen vorzunehmende Eintragung der vorhandenen Meßtisch blätter in die Karteikarten sei nur eine Übertragungsarbeit.

Entschließung enthält (vgl. BAG 5, 27 = AP Nr.9 zu § 1 TOA;6,36 = AP Nr.38 zu § 3 TOA; BAG AP Nr.29 zu § 3 TOA).Davon geht das angef. Urt. auch aus. Zutreffend weist das LAG weiter darauf hin, zur Erfüllung der angeführten Tarifbestimmungen müßten selbst. Leistungen in diesem Sinne "überwiegend"erbracht werden. Das bedeutet, daß die überwiegende Tätigkeit selbst. Leistungen erfordern muß. Nun ist zwar im vorl. Falle die überwiegende Tätigkeit nicht festgestellt. Da diese aber mehr als 50 % der Gesamttätigkeit ausmachen und auch in diesem Umfang selbst. Leistungen aufweisen muß, kann ein geringeres Maß an selbst. Leistungen dem in Rede stehenden Tätigkeitsmerkmal nicht genügen.

Zum Vorliegen selbst. Leistungen führt das BerUrt. aus, bei der Inventarisierung der ihr übergebenen Karten trage die Kl. diese in ein Kartenerwerbsbuch ein, wobei zahlreiche Spalten auszufüllen seien. Sie prüfe dabei selbst aber nicht einmal die Art des Erwerbs, sondern entnehme diese aus der Rechnung oder der Mitteilung des Referatsleiters. Es handele sich also nur um Übertragungsarbeiten, die keine selbst. Leistungen enthielten. Solche lägen auch insoweit nicht vor, als die Kl. auf den einzelnen Kart rechnungen den Stempel "sachl. richtig" anbringe und darin die Nummer des Kartenerwerbsbuches und das Datum eintrage. Denn sie bereite damit die Feststellung der sachl. Richtigkeit nur vor, übernehme sie aber nicht selbst. Selbst. Leistungen erbringe die Kl. jedoch, wenn sie die regionale und systematische Ordnungsnummer für die eingehenden Karten den Verzeichnissen entnehme und auf die Karten eintrage (Standortvermerk). Denn sie stelle die Ordnungsnummer auf Grund ihrer langjährigen Erfahrungen und ihrer Kenntnisse im Wege eigener geistiger Überlegungen fest. Es handele sich dabei aber um wiederkehrende und der Kl. bekannte Kartenarten oder Kartenwerke. In schwierigen Fällen bestimmte der Referent selbst die Ordnungsnummer. Wenn diese Arbeit auch nicht zu den der Kl. dienstl. übertragenen Aufgaben gehöre, so werde sie gleichwohl von der Bekl. geduldet und entgegengenommen. Der Umfang dieser Arbeiten sei jedoch nicht allzugroß, weil die Kl. nur einen Teil der Karten selbst mit der Ordnungsnummer versehe und es sich um Karten handele, die einfach und schnell festzustellen seien. Die Aufgaben bei der Ausleihe der Karten stellte in der Regel keine selbst. Leistungen der Kl. dar, weil sie die Karten lediglich heraussuche und wieder einordne. Selbst. Leistungen erbringe sie nur in dem Umfang, in dem sie den Besucher berate, welche Karten vorhardenund für den Besucher zweckdienl. seien. Aber auch diese Arbeiten machten nur einen geringen Teil ihrer Tätigkeit bei der Ausleihe aus. Soweit die Kl. Übersichtsblätter herstelle, indem sie in vorhandenen Übersichtskarten durch veschiedene Schraffierung darstelle, welche Einzelkarten vorhanden seien, handele es sich um eine feststellende Tätigkeit. Auch soweit die Kl. solche Übersichtskarten aus anderen Karten übernehme und gegebenenfalls verbessere, lägen keine selbst. Leistungen vor. Solche seien nur in Ausnahmefällen anzunehmen, in denen eine bestimmte Karte herausgesucht oder erst zusammengestellt werden müsse, weil die Kl. zu überlegen habe, welche Karten sich als Vorlage eigneten und wie die Zusammenstellung am besten erfolge. Wenn die Kl. als Sonderaufgabe Karteikarten für die Aufnahme topographischer Karten (Meßtischblätter) entworfen habe, so konne eine selbst. Leistung nur in dem Entwurf gesehen werden. Das sei aber nur ein geringer Teil der Sonderaufgabe. Die im übrigen vorzunehmende Eintragung der vorhandenen Meßtischblätter in die Karteikarten sei nur eine Übertragungsarbeit.

ten

Das BerGer. kommt dann zu dem Ergebnis, überwiegend selbst. Leistungen lägen nicht vor. Die wenigen von der Kl. erbrachten selbst. Leistungen stünden mit der übrigen Tätigkeit auch nicht in einem untrennbaren Zusammenhang, so daß etwa die sonstigen Tätigkeiten nur als Hilfstätigkeiten für die selbst. Leistungen enthaltenden Arbeiten aufzufassen wären. Insgesamt seien auf Grund der Aussagen der Zeugen die selbst. Leistungen der Kl. mit mehr als 10 %, höchstens jedoch mit 20 % der Gesamttätigkeit anzunehmen. Wenn man das Verhältnis der selbst. Leistungen erfordernden Arbeiten zur Gesamttätigkeit betrachte, komme man ebenfalls zu dem Ergebnis, daß nur zu einem Bruchteil, nämlich zu weniger als 1/5 der Gesamttätigkeit, selbst. Leistungen erforderl. seien.

Hiergegen wendet sich die Revision mit dem Vorwurf, das LAG habe bei der Prüfung der Frage inwieweit die Kl. selbst.Leistungen erbringe, nicht beachtet, daß nach dem Urt. des BAG vom 6.12.1961 (AP Nr.82 zu § 3 TOA) eine einheitl. Arbeit nicht in einzelne Arbeitsvorgänge zerlegt, sondern nur insgesamt und einheitl. bewertet werden könne. Das BerGer. berücksichtige auch nicht ausreichend die im Urt. des BAG vom 8.6.1960 (BAG 9, 269= AP Nr.66 zu § 3 TOA) aufgestellten Grundsätze, wonach bei verschiedenartigen Tätigkeiten unter bestimmten Umständen einzelne Tätigkeiten ohne selbst. Bewertung einer höherwertigen Tätigkeit zugeschlagen werden könnten. Die der Kl. übertragene Betreuung des Archivs sei näml. entgegen der Ansicht des angef. Urt. eine einheitl. Tätigkeit, bei der die Aufnahme der Karten, ihre Kennzeichnung, Aufbewahrung, Ausleihe usw. voneinander abhängig seien.

Hiermit kann die Rev. jedoch keinen Erfolg haben. Es kann dahingestellt bleiben, ob mit dem LAG die einzelne Arbeitsaufgabe der Kl. innerhalb ihrer Tätigkeit unter dem Gesichtspunkt der selbst. Leistung zu bewerten ist, wobei das BerGer. erkennbar die Gedanken der angeführten Entsch. des BAG zugrunde legt und sich im übrigen in dem ihm als Tatsachengericht zustehenden Beurteilungsspielraum hält, oder ob die Tätigkeit der Kl. als Ganzes einheitl. zu bewerten ist, wie die Rev. meint. Folgt man nämlich der Auffassung der Rev., dann ist zunächst für die Anwendung der in den Urt. des BAG vom 8.6.1960 und 6.12.1961 niedergelegten Grundsätze kein Raum, weil diese eine aus verschiedenartigen Arbeitsaufgaben zusammengesetzte Tätigkeit voraussetzen. Eine einheitl. Tätigkeit fordert aber auch, daß selbst. Leistungen in ihrem Umfang erbracht werden. Dafür genügen die vom LAG ohne Rechtsirrtum in einem Umfang von höchstens 20 % der Gesamttätigkeit festgestellten selbst. Leistungen der Kl. ebensowenig, wie sie dann ausreichen, wenn man von einer Bewertung der einzelnen Arbeitsaufgabe ausgeht.

Die Rev. greift zwar die Feststellungen des LAG an und meint, das BerGer. habe bei der Ermittlung der selbst. Leistungen seine Aufklärungspflicht insoweit verletzt, als es die Kl. nicht befragt habe, ob sie die Beratung und die Auswahl der Karten bei der Ausleihe weit überwiegend auf Hrund eigener Gedanken vornehme, was die Kl. bejaht hätte. Diese Rüge ist jedoch unbegründet. Eine Aufklärungspflicht des Gerichts besteht nämlich nur insoweit, als der Sachvortrag einer Partei unklar ist, d.h. wenn für das Gericht nach den Verhältnissen des Einzelfalles Zweifel hinsichtl, des Parteivorbringens bestehen (vgl. Stein-Jonas-Schönke, ZPO, 18. Aufl., § 139 Anm. II lb; Wieczorek, ZPO, § 139 Anm. B IIIa 2, B IIIb). Hier hat die Kl. im zweiten Rechts-

zug geltend gemacht, sie erbringe selbst. Leistungen insoweit. als sie den Benutzern des Archivs Ratschläge erteile, welche Karten zweckmäßigerweise bei den aufgetretenen Problemen heranzuziehen seien, sie stelle auch Überlegungen an, ob und wo Karten vorhanden sein könnten, wenn von Wissenschaftlern nur allgemeine Wünsche geäußert würden. EineUnklarheit darüber, was die Kl. vor. bringen wollte, konnte danach nicht bestehen. Das LAG war auch nicht gehalten, die Kl. noch zu einer Stellungnahme zu veranlassen, ob die dargestellte Beratung im Rahmen der Ausleihe über. wiegend sei. Denn die Aufklärungspflicht geht nicht so weit, daß eine Partei zur Aufstellung ihr günstiger Behauptungen veranlaßt werden müßte. Zudem ist zu den Behauptungen der Kl. der von ihr benannte Zeuge vernommen worden. Es wäre Sache der Kl. gewesen, dem Zeugen die Frage vorzulegen, ob die beratende Tätigkeit der Kl. bei der Ausleihe überwiege, und dann gegebenenfalls weitere Zeugen zu benennen. Das ist jedoch unterblieben.

Zu Unrecht sieht die Rev. weiter einen Verstoß gegen § 139 ZPO darin, daß das LAG die Frage an die Kl. unterlassen habe, in welchem Verhältnis die Kartenausleihe zu den übrigen Tätigkeit. der Kl. stehe, worauf die Kl. die Auswahl und Ausgabe der Karten als ihre Hauptaufgabe bezeichnet hätte. Die Rev. beachtet hierbei nicht, daß die Kl. bereits bei ihrer Anhörung vom 2.4.1962 erklärt hatte, die Tätigkeit bei der Ausgabe der Karten und der Einsichtgewährung in sie nehme rund 20 % ihrer Gesamttätigkeit in Anspruch. Für das BerGer. bestand daher kein Anlaß, noch einmal die von der Rev. vorgebrachte Frage zu stellen.

Entgegen der Ansicht der Rev. ist die Verletzung des § 286 ZPO auch nicht deshalb gegeben, weil das BerGer. hinsichtl. der selbst. Leistungen der Kl. die beantragte Augenscheinseinnahme nicht vorgenommen und kein Sachverständigengutachten eingeholt habe. Hier ist zunächst darauf hinzuweisen, daß in der Übergehung eines Beweisantrags dann kein Verfahrensverstoß liegt, wenn eine Partei nach durchgeführter Beweisaufnahme in der Schlußverhandlung vor dem LAG einen früher von ihr gestellten Beweisantrag nicht wiederholt. In diesem Falle ist inlaller Regel davon auszugehen, daß die Partei den Beweisantrag nicht aufrechterhalten will (vgl. das Urt. des BAG vom 7.6.1963-1 AZR 276/62- AP Nr.4 zu § 276 BGB Verschulden bei Vertragsabschluß). Ausweisl. des Protokolls vom 3.7.1962 hat die Kl. nach der Beweisaufnahme von diesem Tage in der letzten mündl. Verhandlung nur den Antrag auf Augenscheinseinnahme, nicht den auf Sachverständigengutachten wiederholt. Die Nichterhebung dieses Gutachtens enthält daher keine Verletzung des § 286 ZPO.

Hinsichtl. der Augenscheinseinnahme meint die Rev., sie hätte ergeben, daß der Erteilung des Standortvermerks eine Beurteilung des wesentl. Karteninhalts und eine Entsch. über den richtigen Standort im Rahmen der regionalen und systematischen Gliederung vorausgehen müsse und daß es sich dabei nicht um eine schematische Tätigkeit der Kl., sondern um eine mit geistiger Initiativ zur Erreichung eines bestimmten Erfolges verbundene Arbeit, also um überwiegend selbst. Leistungen handele. Es wäre weiter klargestellt worden, daß die Ausleihe der Karten mit der Beratung der Besucher das entscheidende Aufgabengebiet der Kl. sei. Schließl. hätte sich nach Meinung der Rev. auch ergeben, daß die vom LAG als Nebentätigkeiten angesehenen Aufgabengebiet der Kl. in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Hauptaufgabengebiet der Kl. stünden.

ten

ne or-

er-

a B

3t

n

ng e

u-

Die Rev. übersieht, daß der Augenschein die unmittelbare Sinneswahrnehmung des Gerichts zur Beweisaufnahme ist. Er erstreckt sich lediglich auf die Kenntnisnahme von der äußeren Beschaffenheit einer Sache, eines Vorgangs usw. und übermittelt keinen gedanklichen Inhalt. Infolgedessen stehen die Schlußfolgerungen die aus dem vorgefundenen und als Ergebnis des Augenscheins festgestellten Tatsachen gezogen werden, außerhalb der Augenscheinseinnahme und gehören zum Inhalt der freien Beweiswürdigung durch das Gericht. Daher hätte im vorl. Falle durch Augenscheinseinnahme allenfalls festgestellt werden können, daß der Erteilung des Standortvermerks eine Prüfung des Karteninhalts im Rahmen de regionalen und systematischen Gliederung vorausgeht. Der Augenschein hätte sich auch noch darauf erstrecken können, daß die Kl. den Besuchern Ratschläge erteilt, welche Karten von ihnen zweckmäßigerweise herangezogen werden und wo sie zu finden sein könnten. Davon geht das Berurt. aber schon aus, so daß es insoweit einer Beweiserhebung nicht mehr bedurfte. Die übrigen Ergebnisse, die eine Augenscheinseinnahme nach Meinung der Rev. gehabt hätte, betreffen teils Schlußfolgerungen, die zu ziehen Sache einer Beweiswürdigung durch das Gericht ist, teils eine tarifl. Bewertung, die ebenfalls nicht Gegenstand einer Augenscheinseinnahme sein kann. Demnach ist der Antrag der Kl. auf Augenscheinseinnahme, soweit er nicht schon deshalb unerhebl. ist, weil das LAG von dem, was sich ergeben könnte, ausgeht, ein nicht sachdienlicher Beweisantrag. Das gilt insbes. auch, wie das LAG mit Recht annimmt, soweit Gegenstand der Augenscheinseinnahme die Feststellung hätte sein sollen, in welchem Umfang die Kl. bei den einzelnen Arbeiten selbst. Leistungen erbringt. Demnach stellt auch die Unterlassung der Augenscheinseinnahme keine Verletzung des § 286 ZPO dar.

Ein Verstoß gegen diese Bestimmung ist ebensowenig ersichtl., soweit die Rev. geltend macht, das LAG habe bei der Würdigung der Aussage der Zeugen und insbes. bei der Prüfung ihrer Glaubwürdigkeit nicht beachtet, daß die Zeugen einerseits der Kl. früher bestätigt hätten, ihr Arbeitsgebiet umfasse auch die Erteilung des Standortvermerks, daß sie andererseits aber das Schreiben der Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung vom 11.10.1961 gegengezeichnet hätten, in dem zum Ausdruck gebracht worden sei, die Kl. übernehme ledigl. die vom Referenten festgelegte Signation und trage diese auf den Karten ein. Das BerGer. habe daher wegen Zweifeln an der Glaubwürdigkeit der Zeugen eine neue Beweisaufnahme durchführen müssen. Dieser Angriff geht schon deshalb fehl, weil ein Widerspruch zwischen dem Inhalt der früheren Schreiben und dem Schreiben vom 11.10.1961 nicht besteht. Denn während die erstgenannten Schreiben ersichtl. wiedergeben, welche Arbeiten die Kl. in Wirklichkeit erledigt, enthält das letztgenannte Schreiben die Angabe, welches die der Kl. dienstl. übertragenen Aufgaben sind. Darüber hinaus hätte die Kl. im Beweisaufnahmetermin den Zeugen entsprechende Vorhaltungen machen können und müssen, wenn sie Zweifel an deren Glaubwürdigkeit hatte. Vor allem aber ist nicht zu übersehen, daß die Zeugen bei ihrer Vernehmung zu diesem Punkte keine der Kl. ungünstige Angaben gemacht haben. Im Gegenteil, der eine Zeuge hat entsprechend dem Inhalt der früheren Schreiben ausdrückl. bekundet, die Kl. vermerke z.T. aus eigener Kenntnis die regionale und systematische Karteinummer auf den Karten. Wenn die Rev. schließlich beanstandet, das LAG habe sich mit der Aussage des anderen Zeugen nicht auseinandergesetzt, daß die Kl. den Standortvermerk mit wenigen Ausnahmen in schwierigen Fällen selbst erteile, so ist diese Rüge unbegründet, weil die Vernehmung des Zeugen eine solche Aussage nicht enthält.

Zusammengefaßt ergibt sich, daß das LAG bei der Bewertung der Tätigkeit der Kl. hinsichtl. des Vorliegens selbst. Leistungen die Grenzen des ihm zukommenden Beurteilungsspielraums (vgl. dazu z.B. BAG 4, 152 (155) - AP Nr. 18 zu § 3 TOA; 5, 38 (43)= AP Nr. 27 zu § 3 TOA; 7, 64 (66) = AP Nr. 45 zu § 3 TOA; BAG AP Nr. 19, 29, &l zu § 3 TOA) beachtet und ohne revisiblen Rechts verstoß den Umfang der selbst. Leistungen auf höchstens 20 % der Gesamttätigkeit der Kl. festgestellt hat. Da die 5. und 6. Fallgr der VergGr. VIb (alt) aber, wie ausgerührt, in der überwiegenden Tätigkeit selbst. Leistungen verlangen, hat die Kl. keinen Anspruch auf diese VergGr.

Ist jedoch dieser Anspruch unbegründet, dann steht der Kl., wie das LAG mit Recht annimmt, auch nicht die VergGr. Vb (neu) zu. Die für Bibliotheks- und Archivdienst in Betracht kommenden Fallgruppen der VergGr. Vb (neu) lauten:

16. Fallgruppe: Angest. mit abgeschlossener Fachausbildung für der gehobenen Dienst an wissenschaftl. Bibliotheken (Diplombibliothekare) mit entspr. Tätigkeit sowie Angestl, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entspr. Tätigkeiten ausüben.

17. Fallgruppe: Angest. mit abgeschlossener Fachausbildung für der bibliothekarischen Dienst an öffentl. Büchereien (Diplombibliothekare) mit entspr. Tätigkeit sowie Angest., die auf Grund gleich wertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entspr. Tätigkeiten ausüben.

Es kann dahingestellt bleiben, ob ein Angest. ab 1.1.1960 automatisch Anspruch auf Verg. nach einer dieser Fallgr. hat, wenn er bis zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen der 5. und 6. Fallgr. der VergGr. VIb(alt) erfüllte, wie die Kl. meint. Ein Vergleich dieser Fallgr. mit den entsprechenden Fallgrn. der VergGr. Vb (neu) zeigt nämlich eindeutig, daß die Anspruchsvoraussetzungen in den letztgenannten Gruppen jedenfalls nicht geringer sind als in VergGr. VIb (alt). Wenn die Tätigkeit der Kl. aber noch nicht einmal den Anforderungen der VergGr. VIb (alt) entspricht, dann hat sie erst recht keinen Anspruch auf VergGr. Vb (neu). Tatsachen, die eine andere Beurteilung rechtfertigen könnten, hat die Kl. nicht vorgetragen.

Dem BerGer. ist schließl. im Ergebnis darin zuzustimmen, daß der Kl. ab 1.1.1960 auch nicht die FergGr. VIb (neu) zusteht. Wenn es zur Begründung allerdings ausführt, im TV vom 15.1.1960 bestehe eine Lücke insoweit, als Archiv- und Bibliotheksangest. in einer besonderen Fallgr. der VergGr. VIb (neu) nicht erwähnt würden, diese Lücke sei in Anlehnung an die Tätigkeitsmerkmale der 1. Fallgr. der VergGr. VIb (neu) zu schließen, die Kl. erfülle aber die sich dann ergebenden Tätigkeitsmerkmale nicht, so kann dem nicht gefolgt werden.

Zwar sind die den Bibliotheks- und Archivdienst betreffenden Fallgrn. 5 und 6 der VergGr. VIb (alt) durch den TV vom 15.1.1960 gestrichen worden, ohne daß eine andere Regelung an die Stelle getreten wäre. Entgegen der Auffassung des LAG liegt aber keine Tariflücke vor, die durch die Rechbspr. auszufüllen wäre. Eine Lückenausfüllung durch die Gerichte kommt nämlich nur dann in Betracht, wenn ein unter den Tarif, hier die TOA oder den BAT, fettlendes Arbeitsverhältnis seiner Art nach von den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsregelung überhaupt nicht erfaßt wird (vgl. BAG 9, 113 (117)= AP Nr. 61 zu § 3 TOA; BAG AP Nr.17, 79, 80 zu

§ 3 TOA). Das ist hier jedoch nicht der Fall. Die Vergütungs-regelung i.d.F. des TV vom 15.1.1960 enthält nämlich ebenso wie die ursprüngl. Vergütungsordnung eine besondere Eingruppierungsskala für den Bibliotheks- und Archivdienst. Wie bisher sind die einfacheren Tätigkeiten (vorwiegend mechanische - einfachere schwierigere Tötigkeit - Tätigkeit, die gründliche Fachkenntnisse erfordert) den VergGr. X-VII zugewiesen. Der sog. "gehobene Dienst" der bis zum TV vom 15.1.1960 mit der VergGr. VIb (alt) begann, hat als Eingangsgr. die VergGr. Vb(neu) erhalten und reicht bei den Diplombibliothekaren der öffentl. Büchereien bis zur VergGr. IVa, während die VergGr. VIb weggefallen ist. Besteht für Angest. einer bestimmten Berufsgruppe eine derartige besondere Regelung, so folgt daraus zunächst, daß entgegen der Ansicht des LAG gemäß Bemerkung Nr. 3 zu allen VergGrn. i.d.F. des TV vom 15.1.1960 die jeweils erste Fallgr. für ihre Einstufung überhaupt nicht mehr in Betracht kommt, und zwar auch dann nicht, wenn wie hier, die von der Kl. in Anspruch genommene VergGr. VIb (neu) im Gegensatz zu vorhergehenden oder nachfolgenden VergGr. keine Fallgr. für den Bibliotheks- und Archivdienst aufweist. Daraus, daß die TVParteien es für den einfacheren Bibliotheks- und Archivdienst bei den VergGr. X-VII belassen und für den "gehobenen Dienst" die VergGr. Vb-IVa vorgesehen haben, folgt weiter, daß diese Einreihung der in Rede stehenden Berufsgruppen in eine besondere Eingruppierungsskala abschließend sein sollte. Mithin ist davon auszugehen, daß den TVParteien das Fehlen einer besonderen Fallgr. für den Bibliotheks- und Archivdienst in der VergGr. VIb (neu) bekannt und von ihnen gewollt war. Es handelt sich also bestenfalls um eine tarifpolitische und daher nur von den TVParteien, nicht aber von den ArbGer. zu schließende "Lücke". Infolgedessen ist es nicht möglich, der Kl. deshalb eine höhere als die ihr gewährte VergGr. VII zuzuerkennen, weil ihre Tätigkeit vielleicht tarifl. nicht normierte Merkmale aufweist, die die Anforderungen der genannten VergGr. übersteigen, ohne die nächsthöhere zu erreichen.

Anmerkung: Die besondere Bedeutung des Urt. liegt in dem nunmehr entschiedenen Problem, ob das Fehlen besonderer Fallgr. in der VergGr. VIb (neu) TOA/BAT für Archiv- und Bibliotheksangest. eine Lücke im Tarifgefüge darstellt, die durch die Rechtspr. geschlossen werden könnte. Bis zu dem TV vom 15.1.1960 enthielt die Anl. l zur TOA auch für den Archiv- und den Bibliotheksdienst je eine bes. Fallgr. Durch die vom TV vorgenommene Neuregelung wurden dann beide Fallgr. mit geringfügig abgeänderter Fassung in die WergGr. Vb eingereiht. Neue, nach der Beschreibung der Tätigkeitsmäle der ersten Fallgr. der VergGr. VIb (neu) ausgerichtete besondere Fallgr. für Archiv- und Bibliotheksangest. wurden nicht geschaffen. Das BerGer. hatte schon in einer früheren Entsch. das Fehlen einer neuen Fallgr. für bibliothekarische Tätigkeiten als ein Versehen der Tarifpartner gedeutet, das offensichtl. unterlaufen sei, weil man nur die Verbesserung der Lohnverhältnisse der damals in die VergGr. VIb (alt) eingruppierten DiplBibliothekare im Auge gehabt habe. So konnte es sich für berechtigt halten, eine unbeabsichtigte Tariflücke durch Richterspruch zu schließen.

Das BAG hat im Gegensatz dazu aus der Tatsache, daß die TVParteien es für den einfacheren Bibliotheks- und Archivdienst bei den VergGr. X-VII belassen und für den "gehobenen Dienst" die VergGr. Vb-IVa vorgesehen haben, die Schlußfolgerung gezogen, daß diese Einreihung der genannten Berufsgr. in einer besonderen Eingruppierungsskala endgültig sein sollte. Diese Begründung ist zwar keineswegs zwingend oder überzeugend und läuft auf

die Annahme hinaus, daß etwas, weil es so ist, auch so gemeint gewesen sein muß. Gleichwohl wird man dem Ergebnis, die Tariflücke sei gewollt gewesen, beipflichten müssen, zumal im Vorspruch des TV unter I ausdrückl. gesagt wird: "Der TV bezweckt vor allem die Neuordnung von Tätigkeitsmerkmalen in den VergGr. VIb bis IVb."

Wird man mithin feststellen müssen, daß das BAG angesichts der Tariflage nicht anders entscheiden konnte, so bleibt das Urt. in seinen Auswirkungen auf die Bibliotheken gleichwohl höchst bedauerl. Die TVParteien gingen von falschen Vorstellungen aus wenn sie glaubten, daß bibliothekarische Tätigkeiten, die der VergGr. VIb zugerechnet werden müßten, nicht mehr vorkommen könnten, nachdem die Tätigkeit der DiplBibliothekare und der ihnen gleichgestellte Personen eine Bewertung nach der VergGr. Vb erfahren hat. Die Bibliotheken sind durch diesen Irrtum in ganz besondere Schwierigkeiten gebracht worden. Dies hat zu Er gebnissen geführt, die keineswegs der Absicht der TVPartner ent sprochen haben können. So ist teilweise versucht worden, der Natur nach bibliothekarische Tätigkeiten für Bürctätigkeiten zu erklären, um die 1. Fallgr. der VergGr. VIb zu rechtdertigen oder es sind DiplBibliothekaren gleichgestellte Fähigkeiten behauptet worden, um eine Aufgruppierung nach der VergGr. Vb zu erreichen. Wie auch das Urt. andeutungsweise erkennen läßt, ist die Änderung des derzeitigen Zustandes ein tarifpolitisches Anliegen. Für die Erreichung dieses Zieles ist deshalb die am Schluß des Urt. enthaltene Feststellung von besonderer Bedeutung daß es auch im bibliothekarischen Beruf Tätigkeiten gibt, die di Anforderungen der VergGr. VII übersteigen, ohne die nächsthöher VergGr. mit tarifl. normierten Merkmalen, also die VergGr. Vb, erreighen.

Bibliotheksoberrat Dr.Kirchner, Karlsruhe.

(Nr.108) TOA § 3; BAT § 22, Anlage 1, VergGr. Vb/VIb (Leiterin der Bibliothek eines Universitätsinstituts)

- 1. Die Vergütungsordnung zur TOA und zum BAT enthält für die Tätigkeit der Angestellten im Bibliotheksdienst in der VergGr VIb keine Tariflücke, die durch die Arbeitsgerichte geschlossen werden kann.
- 2. Der sogenannte gehobene Bibliotheksdienst beginnt in der Verg Gr. Vb.
- 3. Der sogenannte Gleichbehandlungsgrundsatz gehört dem Einzelarbeitsvertragsrecht an (BAG 12, 294 = AP Nr.31 zu § 242 BGB Gleichbehandlung).

Bundesarbeitsgericht, 4. Senat Urteil vom 30.1.1964-4 AZR 58/63 2. Instanz: Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

Die Kl., die eine bibliothekarische Ausbildung nicht besitzt, is bei der dem bekl. Land als Anstalt zugehörigen Universität als Angest. tätig und erhält Vergütung nach VergGr. VII TOA/BAT. - 25 -

Die Kl. verwaltet die Bibliothek des Instituts für Theoret. Physik und der Sternwarte, die etwa 20 000 Bände und 50 laufende Zeitschriften umfaßt. Sie bearbeitet ferner die Verwaltungsgeschäfte des Instituts, insbes. die Studienangelegenheiten. Zugleich ist es ihre Aufgabe, die von der Deutschen Forschungsgemeinschaft dem Leiter des Instituts zur Verfügung gestellten Mittel, die etwa 40 000,- DM im Jahre betragen, zu verwalten. Sie hat hierüber abzurechnen und ist auch befugt, über den Fonds durch Scheck zu verfügen. Die Kl. hat außerdem den Vorzimmerdienst für den Institutsleiter und den dort - z.T. in englischer Spracheanfallenden Schriftverkehr zu erledigen, wobei vielfach wissenschaftl. Texte mit komplizierten physikal.-astronom. Formeln vorkommen. Der Schriftverkehr im Bereich der Bibliothek, der sich insbes. im Zuge des Austauschs wissenschaftl. Publikationen mit etwa 230 in- und ausl. Instituten entwickelt und zumeist in engl. Sprache geführt wird, wird weitgehend von der Kl. selbst formuiliert und gezeichnet. Im Jahresdurchschnitt wird die Arbeizszeit der Kl. zu etwa 70 % täglich von der Verwaltung und Betreuung der Bibliothek in Anspruch genommen.

Die Kl. ist der Ansicht, sie führe in den Institutsbibliothek eine Tätigkeit aus, wie sie üblicherweise ein Dipl-Bibliothekar zu verrichten habe. Ihr stehe daher die VergGr. Vb TOA/BAT zu. Mindestens müsse sie aber in die VergGr. VIbtsei auch auf Grund des Gleichbehandlungsgrundsatzes gerechtfertigt, denn die überwiegende Zahl der gleichartig beschäftigten Institutssekretärinnen erhalte Vergütung nach dieser Gruppe, obwohl die Bibliotheken dort kleiner seien. Die Kl. begehrt von der Bekl. für die Zeit vom 1.1.1960 bis 31.3.1961 Zahlung von 375,- DM als Teilbetrag der Gehaltsdifferenz zwischen den VergGr. Vb und VII bzw. VIb und VII TOA/BAT.

Das bekl. Land macht geltend, bei der Tätigkeit der Kl. in der Bibliothek handele es sich im wesentl. um Routinearbeiten und um Arbeiten an Zeitschriften. Das sei nicht die Tätigkeit eines Dipl.-Bibliothekars. In die VergGr. VIb könne sie nicht eingestuft werden, weil dort eine Fallgr. für Bibliotheksangest. nicht vorgesehen sei. Mit der Verwaltung der von der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur Verfügung gestellten Gelder habe das bekl. Land nichts zu tun. Wenn die Kl. sie durchführe, so ist das keine dienstl. Tätigkeit. Ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz liege nicht vor. Die Institute, in denen Sekretärinnen mit Vergütung nach VergGr. VIb tätig seien, hätten mehr Personal und seien auch wesentlich größer. Die Verhältnisse seien daher nicht vergleichbar.

Das ArbG hat die Klage abgewiesen, das LAG dem Klageantrag entsprochen.

Die Rev. des bekl. Landes hatte Erfolg.

و io

Э

zu

Aus den Gründen: Zutreffend geht das BerGer. davon aus, daß sich die Einstufung der Kl. nach der in der VergGr.X bis VergGr.IVa TOA/BAT aufgenommenen Eingruppierungsskala für Angest. in Büchereien bestimmt. Denn nach den Feststellungen des angef. Urt. bestehen die Aufgaben der Kl. in der etwa 20 000 Bände umfassenden, zum Zwecke öffentl. Benutzung eingerichteten Bibliothek des Instituts für Theoret. Physik und der Sternwarte der Universität in der Inventarisierung, Katalogisierung und Einordnung der eingehenden Bücher, Zeitschriften, Sammelwerke und der Sonderdrucke ausl. Sternwarten einschließl. der Kontrolle auf Vollständigkeit, in der Durchführung des Tauschverkehrs hinsichtl. der Sonderdrucke, der Überwachung des Ausleihverkehrs und der Benutzung der Büche-+) TOA/BAT eingereiht werden. Ihr Anspruch auf die VergGr. VIb

rei, der Veranlassung und Kontrolle des Einbindens der Zeitschriften und Sternwartenpublikationen sowie der Bestellung der Bücher, der Anweisung der Rechnungen und der Verwaltung des Bücheretats des Instituts. Das ist Tätigkeit in einer Bücherei i.S. der von der Vergütungsregelung der TOA und des BAT für Angest. in Büchereien vorgesehenen Eingruppierungsskala. Da diese 70 % der Arbeitszeit der Kl. in Anspruch nehmende Tätigkeit von . der besonderen Eingruppierungsskala für Büchereiangest. erfaßt wird, ist die durch den TV vom 15.1.1960 der TOA und dem BAT eingefügte Bem. Nr.3 zu allen VergGr. anzuwenden. Demgemäß scheidet die jeweil erste Fallgr. der VergGr. VII bis IVa für diese Tätigkeit der Kl. aus. Nach Bem. Nr.3 gilt nämlich für Angest., die u.a. in der Anl. 1 zur TOA bzw. zum BAT in den VergGr. VII, VIb, Vb, IVb und IVa außerhalb der jeweils ersten Fallgr. mit bes. Tätigkeitsmerkmalen aufgeführt sind, das Tätigkeitsmerkmal der jeweils ersten Fallgr. weder in der VergGr., in der sie aufgeführt sind, noch in einer höheren VerGr.

Mit Recht wendet sich die Rev. gegen die Ansicht des LAG, hinsichtl. der Angest. in Büchereien bestehe in VerGr. VIb TOA/BAT eine Tariflücke, die durch die ArbGer. auszufüllen sei, so daß die Kl. Anspruch auf Vergütung nach dieser VergGr. habe und die Klage deshalb begründet sei. Eine Lückenausfüllung durch die Gerichte kommt nämlich nur dann in Betracht, wenn ein unter den Tarif, hier die TOA oder jetzt den BAT, fallendes ArbVerh. seiner Art nach von den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsregelung überhaupt nicht erfaßt wird (vgl. BAG 9, 113 (117)=AP Nr.61 zu §3 TOA; BAG AP Nr. 17, 79, 80 zù § 3 TOA). Das ist hier jedoch nicht der Fall. Denn die Vergütungsregelung i.d.F. des TV vom 15.1.1960 enthält ebenso wie die ursprüngl. VergO eine besondere Eingruppierungsskala für den Bücherei- und Bibliotheksdienst. Wie bisher sind die einfacheren Tätigkeiten (vorwiegend mechanische - einfachere - schwierigere Tätigkeit - Tätigkeit, die gründl. Fachkenntnisse erfordert) den VergGr. X-VII zugewiesen. Der sog. "gehobene Dienst", der bis zum TV vom 15.1.1960 mit der VergGr. VIb (alt) begann, hat als sog. Eingangsgruppe nunmehr die VergGr. Vb (neu) erhalten, während die VergGr. VIb weggefallen ist. Daraus, daß die TVParteien es für den "einfachen Bibliotheksdienst" bei den VergGr. X-VII belassen und für den "gehobenen Dienst" die VergGr. Vb-IVa vorgesehen haben, folgt, daß diese Einreihung der in Rede stehenden Berufsgruppe in eine besondere Eingruppierungsskala abschließend sein sollte. Mithin ist davon auszugehen, daß den TVParteien das Fehlen einer besonderen Fallgr. für den Bibliotheksdienst in der VergGr. VIb (neu) bekannt und von ihnen gewollt war. Es handelt sich also bestenfalls um eine tarifpolitische und daher nur von den TVParteien, nicht aber von den Gerichten zu schließende Lücke. Infolgedessen ist es nicht möglich, der Kl. sofern sie keinen Anspruch auf die VergGr. Vb hat, eine höhere als die ihr gewährte VergGr. VII deshalb zuzuerkennen, weil ihre Tätigkeit vielleicht tarifl. nicht normierte Merkmale aufweist, die die Anforderungen der zuletzt genannten Vergütungsgruppe übersteigen, ohne die nächsthöhere zu erreichen.

Nicht frei von Rechtsirrtum ist es auch, wenn das BerGer. zu dem Ergebnis gelangt, die Kl. erfülle die Anforderungen der VergGr. Vb TOA/BAT nicht. Seiner Prüfung schickt das LAG zwar den Wortlaut der die Angest. mit abgeschlessener Fachausbildung für den bibliothekarischen Dienst an öffentl. Büchereien, d.h. die sog. "Volksbibliothekare", betreffenden Fallgr. voraus. Es meint aber offensichtl. die für die sog. "wissenschaftl." Dipl.-Bibliothekare vorgesehene und hier allein in Betracht kommende Fallgr.

der zugewiesen sind

"Angest. mit abgeschlossener Fachausbildung für den gehobenen Dienst an wissenschaftl. Bibliotheken(Diplombibliothekare) mit entsprechender Tätigkeit sowie Angest., die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben."

Das ergibt sich aus dem Zusammenhang der Urteilsausführungen, in denen das LAG darauf hinweist, die Tätigkeit der Kl., die eine Prüfung als Dipl.-Biblicthekarin nicht abgelegt habe, sei nach Fähigkeiten und Erfahrungen derjenigen einer Dipl.-Bibliothekarin nicht gleichzuordnen. Bedenken gegen eine solche Gleichstellung bestünden schon angesichts der Anforderungen, die die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Bibliotheksdienst an wissenschaftl. Bibliotheken in Schleswig-Holstein hinsichtl. der Kenntnisse in der lat., franz. und engl. Sprache sewie hinsichtl. der Katalogarbeiten, insbes. der Titelaufnahme nach den Instruktionen für die alphabet. Kataloge der Preuß. Bibliotheken stelle. Denn die Kl. habe nur die Mittelschule besucht und verfüge allein im Englischen über gründl. Sprachkenntnisse. Darüber hinaus genüge die Tätigkeit der Kl. auch leistungsmäßig nicht den Anforderungen, die an die bibliothekarische Arbeit eines ausgebildeten Dipl.-Bibliothekars gestellt werden müssten. Diese Mängel schlössen die Gleichstellung der Arbeit der Kl. mit der von einem Dipl.-Bibliothekar verrichteten Tätigkeit aus.

Wenn das BerGer. mit diesen Erläuterungen verneint, daß die Tätigkeit der Kl. den Voraussetzungen der zweiten Alternative der angeführten Fallgr. der VergGr. Vb entspreche, die beim Fehlen einer Fachausbildung dem Anspruch der Kl. allein eine Grundlage bieten kann, dann verkennt es die Begriffe der "gleichwertigen Fähigkeiten" und der "entsprechenden Tätigkeit" i.S. der genannten Tarifnorm. Wie nämlich die Ausführungen des angef. Urt. uns insbes. der Hinweis zeigen, die Tätigkeit der Kl. sei nach Fähigkeiten und Erfahrungen nicht derjenigen einer Dipl.-Bibliothekarin gleichzuordnen, verlangt das BerGer. für das Merkmal der "gleichwertigen Fähigkeiten" vomAngest. der zweiten Alternative in Wahrheit die gleichen Fähigkeiten, wie sie ein Dipl.-Bibliothekar besitzt. Das steht im Widerspruch zum Urt. des erk. Senats vom 31.7.1963 - 4 AZR 425/62 - AP Nr.101 zu § 3 TOA. Dort ist entschieden, daß in der zweiten Alternative der in Rede stehenden Fallgr. nicht das gleiche, d.h. quantitativ und qualitativ gleichartige Wissen und Können, wie es ein Angest. mit abgeschlossener Fachausbildung für den gehobenen Dienst an wissenschaftl. Bibliotheken aufweist, sondern ein gleichwertiges gefordert wird, d.h. eine ähnlich gründl. Beherrschung eines entsprechend umfangreichen Wissensgebietes.

Ob das Merkmal der "entsprechenden Tätigkeit" erfüllt ist, mißt das BerGer. offensichtl. an der Arbeit eines Dipll-Bibliothekars, wenn es ausführt, die Tätigkeit der Kl. genüge nicht den Anforderungen, die an die bibliothekarische Arbeit eines ausgebildeten Dipl.-Bibliothekars gestellt werden müßten. Das ist ebenfalls irrig. Da nämlich die genannte Tarifbestimmung nicht wie die erste Alternative eine Fachausbildung für den gehobenen Dienst an wissenschaftl. Bibliotheken voraussetzt, kann das Merkmal der "entsprechenden Tätigkeit" in der zweiten Alternative auch nicht bedeuten, daß die Tätigkeit eines datunter fallenden Angest. derjenigen eines Dipl.-Bibliothekars entsprechen müsse. Vielmehr bezieht sich das in Rede stehende Merkmal auf die Merkmale der

zweiten Alternative. Demgemäß muß die vom Angest. überwiegend ausgeübte Tätigkeit gleichwertige Fähigkeiten im oben erörterten Sinne erfordern. Dabei ist allerdings nicht vorauszusetzen, daß der Angest. bei der ihm übertragenen Tätigkeit jederzeit alle Fähigkeiten einsetzen muß (vgl. das angef. Urt. des Senats vom 31.7.1963 - AP Nr. 101 zu §3 TOA).

Nun sind aber, wie sich aus dem BerUrt. ergibt, die von der Kl. zu verrichtenden Bibliotheksarbeiten zu mehr als zwei Drittel solche, die üblicherweise von Dipl.-Bi bliothekaren ausgeführt werden. Das gilt nach den Feststellungen des LAG insbes. für die Titelaufnahme, den Tauschverkehr, die Einbandkontrolle, den Auskunftsdienst, den Verkehr mit Buchhändlern usw. Das BerGer. w sich daher noch damit auseinandersetzen müssen, ob die Kl. für diese Aufgaben, "gleichwertige Fähigkeiten" i.S. der Rechtspr. des Senats einzusetzen hat. Hierfür wird festzustellen sein, welche Fähigkeiten ein Dipl.-Bibliothekar mit einer Ausbildung, wie sie die erste Alternative der in Rede stehenden Fallgr. verlangt, zukommen, ob die Fähigkeiten, die die Kl. auf dem Gebiete des Bibliothekswesens aufzuweisen hat, gemessen an den Fähigkeiten eines Dipl.-Bibliothekars gleichwertig in dem dargestellte Sinne sind und ob diese Fähigkeiten auch von der Arbeit der Kl. gefordert werden. Bei der gegebenenfalls weiter zu erörternden Frage, ob die überwiegende Tätigkeit der Kl. die Merkmale der zweiten Alternative aaO erfüllt, wird das LAG unter Beachtung der im Urt. des Senats vom 8.6.1960 (BAG 9, 269=AP Nr. 66 zu § 3 TOA) aufgestellten Grundsätze untersuchen müssen, ob und welche Bibliotheks- oder Büchereiarbeiten, die gesondert betrachtet vielleicht geringer zu bewerten wären, den üblicherweise von Dipl.-Bibliothekaren ausgeführten Arbeiten zuzuschlagen sind.

Ergibt sich, daß die Fähigkeiten der Kl. nicht als gleichwertig angesprochen werden können, oder daß es sich nicht um eine "entsprechende Tätigkeit" handelt, dann ist die Klage unbegründet, weil der Kl. der geltend gemachte Anspruch weder aus der Gehaltsdifferenz zwischen den VergGr. VII und Vb noch aus der Gehalts-differenz zwischen den VergGr. VII und VIb zusteht. Denn auch aus dem Gesichtspunkt des dem Einzelarbeitsvertragsrecht zugehörender Gleichbehandlungsgrundsatzes ist ein Anspruch der Kl. auf die VergGr. VIb nicht gegeben, wie bereits das LAG richtig annimmt. Dieser Grundsatz ist nur anwendbar, wenn die Höhe der Vergütung weder durch eine Tarifnorm noch durch eine Vergütungsabrede bestimmt und deshalb die gemäß § 612 Abs.2 BGB als vereinbart geltende übliche Vergütung zu ermitteln ist (vgl. BAG 12, 294= AP Nr.31 zu § 242 BGB Gleichbehandlung). Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Im übrigen verbietet der Gleichbehandlung grundsatz auch nur die willkürl. Schlechterstellung einzelner ArbN aus unsachl. Gründen gegenüber anderen in vergleichbarer Lage befindl. ArbN (vgl. BAG AP Nr.4, 5 zu § 242 BGB Gleichbehandlung). Das LAG stellt jedoch fest, daß bei den im Universitätsbereich in die VergGr. eingestuften Institutssekretärinnen der Anteil der Verwaltungsangelegenheiten durchweg umfangreicher und das in diesen Instituten beschäftigte Personal zahlreicher ist als im Institut für Theoretische Physik und der Sternwarte. Der Gleichbehandlungsgrundsatz kann daher auch mangels Vorliegen vergleichbarer Sachverhalte keine Anwendung finden.

Anmerkung: Dem Urt. ist zuzustimmen. Der dem Urt. zugrunde liegende Sachverhalt gab dem BAG erneut Anlaß, sich mit der Einstufung biblichhekarisch tätiger Angest. zu beschäftigen.

iird

en

Das Urt. vertieft die mit den Urt. v. 31.7.1963 - 4 AZR 425/62-AP Nr. 101 zu  $\S$  3 TOA - und v. 30.10.1963 4 AZR 354/62 -AP Nr. 107 zu  $\S$  3 TOA - begonnene Rechtspr. zu den durch den TV v. 15.1.1960 für bibliothekarische Tätigkeiten formulierten Fall-gr.

Wie schon in der Bespr. zu dem Urt. v. 31.7.1963 (AP Nr.LO1 zu § 3 TOA) ausgeführt worden ist, entspricht die Auslegung der Begriffe "gleichwertige Fähigkeiten" und "entsprechende Tätigkeiten", wie sie das BAG vornimmt, ganz und gar einer logischen Wortinterpretation der Fassung der 16. Fallgr. der VergGr. Vb des TV v. 15.1.1960. "Gleichwertige Fähigkeiten" sind eben nicht "gleiche Fähigkeiten", erfordern also nicht ein "quantitativ und qualitativ gleichwertiges Wissen und Können", sondern nach st. Rechtsprechung des BAG nur eine "ähnl. gründl. Beherrschung eines entsprechend umfangreichen Wissensgebietes". Wann sich eine bibliothekarische Tätigkeit als eine solche erweist, die der eines Dipl.-Bibliothekars gleichwertig ist, wird im Einzelfalle nicht leicht zu entscheiden sein. Die im Tatbestand des Urt. festgestellte Beschreibung der Tätigkeiten der Kl. jedenfalls läßt keine Bewertung zu und führte daher mit Recht zur Rückverweisung. Um zu einer gerechten Bewertung zu kommen, wird stets die Vorerwägung nötig sein, ob die zu bewertende Tätigkeit grundsätzl. durch einen gelernten Dipl.-Bibliothekar wahrgenommen werden sollte. Ist dies zu verneinen, sind weitere Erwägungen dahingehend müßig, ob der tatsächl. Stelleninhaber einem Dipl .-Bibliothekar gleichwertige Fähigkeiten besitzt. Für die bibliothekarische Verwaltung eines Universitäsinstituts wird man zwar grundsätzl. davon ausgehen können, daß eine Vorbildung als Dipl.-Bibliothekar nötig ist. Doch sind auch hier im Einzelfall andere Bewertungen möglich. Die Kleinheit eines Instituts, seine geringfügige Benutzung, die Überflüssigkeit bibliothek sgerechter Titelaufnahmen und Kataloge können solche Ausnahmen begründen. In der Anm. zum Urt. v. 31.7.1963 (AP Nr.101 zu § 3 TOA) sind Ausführungen darüber gemacht, welche bibliothekarischen Tätigkeiten u.a. als diplombibliothekarische anzusprechen sind.

Hinsichtl. der Ablehnung des Urt., die durch die Fassung des TV v. 15.1.1960 eingetretenen Tariflücke bei der VergGr. VIb durch die Rechtspr. zu schließen, kann auf die Anm. zum Urt. v. 30.10. 1963 - 4 AZR 354/62 - AP Nr.107 zu § 3 TOA - verwiesen werden. Auch an dem vorl. Fall zeigt sich wieder, wie nötig die Wiedereinführung einer VergGr. VIb für bibliothekarische Tätigkeiten ist. Wenn schon überhaupt ernsthaft erwogen werden kann, ob einer bibliothekarischen Tätigkeit nicht eine Bewertung nach Vb TOA zukommt, so ist es eine tarifpolitische Ungerechtigkeit, wenn es bei Verneinung des Vorliegens entsprechender Tätigkeitsmerkmale dann bei einer Vergütung nach VII TOA verbleiben muß.

Zur Frage, ob die Kl. aus der Verletzung des sog. Gleichheitsgrundsatzes einen Anspruch auf die VergGr. VIb habe, führt das
BAG zutreffend aus, daß dieser Grundsatz dem Einzelarbeitsververtragsrecht angehört. Im übrigen leuchten die weiteren Feststellungen jedem ein, der mit den Universitätsverhältnissen
vertraut ist, daß die Verhältnisse an den einzelnen Universitätsinstituten zu unterschiedl. sind, um einen Schluß auf die ArbVerh. an anderen Instituten zuzulassen.

Bibliotheksoberrat Dr. H. Kirchner, Karlsruhe.

#### VII. Zum Nachweis von Büchern und Druckschriften in Behördenbiblotheken

Da es nicht allgemein bekannt ist, daß über den Nachweis von Büchern und Druckschriften in Bibliotheken des Bundes Vorschriften bestehen, bringen wir nachstehend aus den Richtlinien für die Führung von Bestandsverzeichnissen über bewegliche Sachen die in Frage kommenden Ziffern zum Abdruck.

# Bestandsverzeichnisse über bewegliche Sachen im Bereich der Bundesfinanzverwaltung (MinBlFin 1955 S.178)

Gemäß § 65 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung und § 28 des verbindlichen Entwurfs einer Buchführungs- und Rechnungslegungs- ordnung für das Vermögen des Bundes - VBRO - vom 16. März 1953<sup>1</sup>) sind die beweglichen Sachen des Buhdesvermögens im einzelnen durch Bestandsverzeichnisse nachzuweisen.

Die im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof aufgestellten Richtlinien für die Führung dieser Bestandsverzeichnisse gebe ich hiermit bekannt und bitte, künftig nach den in diesen Richtlinien enthaltenen Grundsätzen zu verfahren.

Die im Amtsblatt der Reichsfinanzverwaltung 1926 S. 1 als Ausführungsbestimmungen zu § 65 Abs. 1 RHO bekanntgegebenen Vorschriften über den Nachweis der Geräte sind für den Bereich der Bundesfinanzverwaltung überholt.

Bonn, den 1. März 1955

#### 1) MinBlFin S. 165

Richtlinien für die Führung von Bestandsverzeichnissen über bewegliche Sachen gemäß § 28 VBRO im Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

## III. Nachweis der Bücher und Druckschriften

- 18. In großen Büchereien sind Bücher und sonstige in die Bücherei aufzunehmende Druckschriften nach dem System für wissenschaftliche Bibliotheken nachzuweisen. Unterlagen für den Nachweis sind
- a) das Bücher- oder Eingangs-Tagebuch (Bücher-Zugangsbuch) b) der Sach- und Verfasser-Katalog oder der Kreuzkatalog.
- 19. In k l e i n e r e n Büchereien genügt für den Nachweis der Bücher und Druckschriften ein Bücherverzeichnis nach anliegendem Muster 4. Als kleine Bücherei gilt z.B. der Bücherbestand einer Zolltechnischen Prüfungs- und Lehranstalt, einer Zollehrantstalt, einer Zollschule, eines Hauptzollamtes (einschl. seiner Hilfsstellen), einer Zollfahndungsstelle (einschl. ihrer Zweigstellen) oder einer Bundesvermögensstelle.

In das Bücherverzeichnis sind Drucksachen mit nut vorübergehender Bedeutung, wie Zeitungen, Adreß- und Kursbücher, Fernsprechverzeichnisse, Kalender u.ä. nicht aufzunehmen. Ebenso bedarf es nicht einer Aufnahme der amtlichen Handausgaben in das Bücherverzeichnis. Für sie genügt die Zuweisungsverfügung zum Nachweis des Bestandes. Werden Handausgaben an Einzelpersonen ausgegeben, ist nach Ziff. 26 zu verfahren.

20. Das Bücherverzeichnis ist zweckmäßigerweise je nach Art der nachzuweisenden Drucksachen in Abschnitte und Unterabschnitte auf zuteilen, z.B. Abschnitt I Bücher, Abschnitt II Gesetz-, Ministerial- und Amtsblätter, Abschnitt III Druckvorschriften (z.B. die für die Bücherei bestimmten Stücke der RHO, AKO, Textausgaben von Gesetzen), Abschnitt IV Sonstige Druckwerke. Werden Abschnitte und Unterabschnitte gebildet, so sind diese in einem Inhaltsverzeichnis auf der ersten Seite des Bücherverzeichnisses unter Angabe der Seitenzahlen des Verzeichnisses ersichtlich zu machen. Jeder Abschnitt ist mit der lfd. Nr. l zu beginnen. In den Bücherverzeichnissen der in Ziffer 19 erwähnten Dienststellen ist in der Bemerkungsspalte durch Angabe der Stellenbezeichnung des Geschäftsverteilungsplans oder der Hilfs- bzw. Zweigstelle anzugeben, wo sich das einzelne Buch usw. befindet.

- 21. Mehrbändige Werke sind bei der Aufnahme in das Bücherverzeichnis wie ein Ganzes zu behandeln. Für die Angabe der Stückzahl in Spalte 5 des Bücherverzeichnisses ist nicht die Zahl der Bände, aus denen das Werk besteht, sondern die Stückzahl, in der das ganze Werk gehalten wird, maßgebend. Anzahl oder Nummer der Bände sind in Spalte 4 anzugeben. Das Fehlen einzelner Bände ist besonders zu Vermerken.
- 22. Gesetz-, Ministerial- und Amtsblätter sowie periodisch erscheinende Zeitschriften, die zur Ergänzung der bereits vorhandenen und im Bücherverzeichnis nachgewiesenen Sammlung in die Bücherei aufgenommen werden, sind jahrgangsweise zusammenzufassen. Der zur Sammlung neu hinzukommende Jahrgang braucht im Bücherverzeichnis unter den Jahreszugängen nicht mehr besonders ausgewiesen zu werden. Die zum Handgebrauch innerhalb der Behörde zur Verteilung kommenden Gesetz- usw. Blätter sind nicht in das Bücherverzeichnis aufzunehmen. Es genügt der Verwendungsvermerk (§ 114 Abs. 1 RRO) auf der Kassenanweisung unter Hinweis auf das von der Behörde geführte Verteilungs verzeichnis. Vorstehendes gilt sinngemäß für Ergänzungsblätter zu Loseblattsammlungen.
- 23. Der Stückpreis (Spalte 6 des Bücherverzeichnisses) ist nur bei künftigen Zugängen anzugeben.
- 24. Zugänge oder Abgänge, die nach der Anlegung des Bücherverzeichnisses eintreten, sind unter der nächsten freien lfd. Nummer zu buchen. Wird dadurch eine frühere Eintragung betroffen, so ist bei dieser die eingetretene Änderung durch Streichung der unzutreffend gewordenen Angaben mit roter Tinte und ihre Ersetzung durch die nunmehr geltenden Angaben mit schwarzer Tinte durchzuführen. Bei der früheren nunmehr geänderten Eintragung ist in Spalte 2 (Veränderungsnummer) auf die lfd. Nummer der neuen Eintragung zu verweisen. Bei der neuen Eintragung ist in Spalte 4 die lfd. Nummer der früheren Eintragung anzugeben.
- 25. Falls auch in kleineren Büchereien ein Bücher-Zugangsbuch nach der Zeitfolge geführt wird, kann daneben das Bücherverzeichnis nach der sachlichen Ordnung unter sinngemäßer Anwendung der vorstehenden Richtlinien in Karteiform geführt werden (Bücherkartei). In diesem Fall dürfen, um Papier zu sparen, die Karteikarten höchstens im Format DIN A6 gehalten werden. Die Vorderseite der Karteikarte kann für die Angaben in den Spalten 1 bis 6 des Musters 4 und die Rückseite für sonstige Bemerkungen vorgesehen werden.
- 26. Aus der Bücherei entliehene Bücher und Druckwerke sind, soweit nicht nach Ziffer 20, letzter Satz, verfahren wird, durch Leihscheine, die die Bezeichnung des entliehenen Werkes, das Datum der Ausgabe und die Quittung des Empfängers enthalten müssen,

zu belegen. Handausgaben unter 3 DM Wert werden den Angehörigen der Dienststelle ohne Ausfüllung eines Leihscheines überlassen. Für Abgänge (Absetzungen, Veräußerungen, unentgeltliche Abgabe) gilt hinsichtlich der Belege Ziffer 8 sinngemäß.

27. Für die Prüfung des Büchereibestandes gilt Ziffer 11. Der Vermerk des prüfenden Beamten ist in das Bücherverzeichnis einzutragen.

28. Formblätter der Muster 1 bis 4 können vom Beschaffungsamt der Bundeszollverwaltung bezogen werden.

## VIII. Einsendungen der Bibliotheksordnungen von Parlamentsund Behördenbibliotheken

Wie schon in den "Mitteilungen Nr. 14" bekanntgegeben, ist beabsichtigt, eine Sammlung der in Parlaments- und Behördenbiblintheken gültigen Bibliotheks- und Benutzungsordnungen zusammenzustellen. Die Bibliotheken werden nochmals aufgefordert, 1 Exemplar ihrer Benutzungs- oder Bibliotheksordnung an folgende Anschrift zu senden:

Frau Dipl.Bibl. Gerda Mertz
Bibliothek der Landesregierung
von Nordrhein-Westfalen
4 Düsseldorf 1
Mannesmannufer la

# IX. Nachrichtliche Mitteilung

Die Bibliothek des Bundesgerichtshofs kann eine nicht mehr benötigte Papierschneidemaschine abgeben. Soweit es sich bei etwaigen Interessenten um Bundesdienststellen handelt, erfolgt die Abgabe gratis. Sonstige Dienststellen würden einen geringfügigen Preis zu zahlen haben. Interessenten wollen sich wegen näherer Beschreibung der Maschine an die Bibliothek des Bundesgerichtshofs, 75 Karlsruhe, Herrenstr. 45a, wenden.

#### X. Aus der Fachliteratur

per Ausbau der wissenschaftlichen Bibliotheken. Neue Empfehlungen des wissenschaftsrates. - In: Staatsanzeiger für Baden-Württemberg. Stuttgart. Jg.13 (1964). Nr 27. S.1-2.

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen Dienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken vom 11. März 1964. - In: Staats-Anzeiger für das Land Hessen. Wiesbaden. 1964. S. 408-412.

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen Bibliotheksdienstes des Bundes. - In: Gemeinsames Ministerialblatt. Bonn. Ausg.A. Jg.15 (1964). S.371-375.

Barton, Walter: Bibliothek und Mikrofilm. Ein vorläufiger Überblick üb.d.Mikrofilmpraxis deutscher Bibliotheken unt.bes.Berücks.d.Zeitungsverfilmung. - In: Zeitschrift für Bibliothekswesen und Bibliographie. Frankf.a.M. Jg.11 (1964). S.127-145.

Biblioteksgloser. Dans, engelsk, fransk, tysk. Danmarks Biblioteks-skole. - Københaven: Dansk Bibliograf.Kontor 1962. 29 S.

Bibliotheca docet. Festgabe für Carl Wehmer. Unt.Mitw.Heidelberger Bibliothekare hrsg.von Siegfried Joost. - Amsterdam: Erasmus-Buchh. 1963. 411 S.

Die Bibliotheken in Nordrhein-Westfalen. Hrsg.vom Verband der Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen im Auftr.d.Kultusministeriums d. Landes Nordrhein-Westfalen. Bearb.von Klaus Bock. 2.überarb.Aufl. - Köln,Opladen: Westdt.Verl.1964. 149 S.

Bibliotheksanlagen und Bücherregale aus Stahl. - Düsseldorf: Mannesmann-Stahlblechbau [um 1963]. 32 S.

Boehmer, Harald: Das urheberrechtliche Verbreitungsrecht im Bibliotheks-wesen. - Berlin, FU Diss., 1962. XIX,284 S.

Braun, Hellmut: Die alphabetische Katalogisierung von Werken in arabischer, persischer und türkischer Sprache. - In: Zeitschrift für Bibliothekswesen und Bibliographie. Frankf.a.M. Jg.11 (1964). S.9-32.

Buntrock, Herbert: Dokumentation der Dokumentation. Ein kumulativer Index von Dokumentationszeitschriften. - In: Nachrichten für Dokumentation. Frankf.a.M. Jg.15 (1964). S.53-56.

Faehndrich, Henner: Die Betriebswirtschaftslehre der Bibliotheken. - In: Zeitschrift für Handelswissenschaftliche Forschung. Köln. Jg.14 (1962). S.494-504.

Gesamtverzeichnis russischer und sowjetischer Periodika und Serienwerke in Bibliotheken der Bundesrepublik Deutschland und West-Berlins. Von Peter Bruhn. Hrsg.von Werner Philipp. - Berlin, Wiesbaden: Harrassowitz 1960 ff. (Bibliographische Mitteilungen des Osteuropa-Instituts an der Freien Universität Berlin.) [Lieferungswerk]

Hämmerlein, Hans: Das amtliche Schrifttum als Mittler der Publizität. - In: Deutsches Verwaltungsblatt. Köln, Berlin. Jg.77 (1962). S.402-406. [Behandelt auch d.Frage d.schriftstellerischen Nebentätigkeit v.Beamten]

Handbook of special librarianship and information work. Gen.ed.: Wilfred Ashworth. 2.ed., compl.rev. - London: Aslib 1962. V,508 S.

Harbeck, Rudolf: Dokumentation und Bundeswehr. Gekürzte Wiedergabe eines Vortrages vor d.Arbeitsgemeinschaft für Wehrtechnik. - Berlin, Frankf.a.M.: Mittler 1963. 9 S. Aus: Wehrtechn.Monatshefte.1963. H.1.

Kaspers, Heinrich: Die Rechtsstellung der öffentlichen Bibliotheken und das für sie anzuwendende Recht. - In: Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel. Frankf.a.M. Jg.20 (1964). S.1165-1177.

Kleiss, Manfred: Die Vervielfältigung von Katalogkarten. - Köln: Greven 1963. 42 S. (Arbeiten aus dem Bibliothekar-Lehrinstitut des Landes Nordrhein-Westfalen. H.25.)

Klinke, Johannes: Deutsche Bibliotheken - ein Skandal. Sind wir im Büchereiwesen Entwicklungsland? Empfehlungen genügen nicht. - In: Die Welt. Essen. Nr 130, vom 6.6.1964.

Koblitz, Josef: Methoden des Referierens von Dokumenten. - Leipzig: Verl.f.Buch-u.Bibliothekswesen 1964. 89 S. (Einführung in die Information und Dokumentation. 1.) (Bücherei des Dokumentalisten. Hrsg.: Institut für Dokumentation der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin. 20.)

Krieg, Werner: Das Programm der Deutschen Forschungsgemeinschaft für die Verbesserung der Literaturerschließung. - In: Nachrichten für Dokumentation. Frankf.a.M. Jg.15 (1964). S.86-89.

Mewes, Bernhard: Die Bibliotheksstatistik und ihre Probleme. - In: Allgemeines Statistisches Archiv. Göttingen. Bd 48 (1964). S.226-237.

Ottnad, Bernd: Dokumentation, insbesondere zeitgeschichtliche Sammlungen, aus der Sicht der Staatsarchive. - In: Der Archivar. Siegburg. Jg.17 (1964). Sp.67-76.

Otto, Frieda: Die Spezialbibliothek als Grundlage sozialwissenschaftlicher Forschung. Vortrag auf der 9. Tagung der "Arbeitsgemeinschaft der Spezialbibliotheken". - München 1963. 15 S.

Pflug, Günther: Probleme der Bibliothekspolitik. - In: Bücherei und Bildung. Reutlingen. Jg.16 (1964). S.288-297.

Prinzhorn, Fritz: Dokumentation und Buchwissenschaft. Vortrag. - In: Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel. Frankf.a.M. Jg.20 (1964). S.1149-1157.

Reichardt, Günther: Zeitschriftenprobleme von der Sicht einer deutschen naturwissenschaftlich-technischen Spezialbibliothek aus. - In: Libri. Copenhagen. Vol.13 (1964). S.161-169.

Scheele, Martin: Thesaurus - Baustein jeder Fachdokumentation. - In: Nachrichten für Dokumentation. Frankf.a.M. Jg.15 (1964). S.1-4.

Stebner, Gerhard: Abbruch, Neuaufbau und Umarbeitung alphabetischer Kataloge. Ergebnisse und Folgerungen aus einer Umfrage bei deutschen wissenschaftlichen Bibliotheken. - Köln: Greven 1964. VI,99 S. (Arbeiten aus dem Bibliothekar-Lehrinstitut des Landes Nordrhein-Westfalen. H.26.)

Thilo, Martin: Das Bibliothekswesen in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands. Hrsg.vom Bundesministerium für Gesamtdeutsche Fragen. - Bonn, Berlin 1964. 191 S. (Bonner Berichte aus Mittel- und Ostdeutschland.) Verzeichnis aller Zeitschriften, Amtsblätter und Rechtsprechungs-Sammlungen der Bücherei des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg. Bearb. von Hans Gröpper. [Maschinenschr.] - Hamburg 1962. XIX,262 S.

Waersegger, Charles de: Multilateral conventions concerning the international exchange of publications. - In: Unesco Bulletin for Libraries. Paris. Vol.17 (1963). S.53-62.

Wernicke, Kurt Georg: Ordnungsverfahren in den Sondersammlungen der Bibliothek des Deutschen Bundestages. - In: Nachrichten für Dokumentation. Frankf.a.M. Jg.14 (1963). S.10-16.

Zessin, Herta: Der Aufbau eines einheitlichen Systems der Information und Dokumentation in der Deutschen Demokratischen Republik. - In: Dokumentation. Leipzig. Jg.11 (1964). S.69-74.

Anschrift der Schriftleitung der "Mitteilungen":
Bibliothek des Deutschen Bundestages,
53 Bonn, Bundeshaus